

## G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

=====

### des Amtsgerichts Aachen - Richterlicher Dienst - für das Geschäftsjahr 2 0 2 3

#### Vorbemerkungen

---

1.  
Das Amtsgericht Aachen hat mehrere Geschäftsverteilungspläne, in denen u.a. die Geschäfte der Verwaltung, des richterlichen Dienstes und des nichtrichterlichen Dienstes verteilt sind.
2.  
Sofern es sich nicht um die richterliche Jahresgeschäftsverteilung handelt, gibt die folgende Darstellung nur aus Gründen der besseren Übersicht unverbindlich den Stand der Geschäftsverteilung zu dem oben genannten Tag wieder. Allein maßgebend für die Verteilung der Geschäfte sind die Beschlüsse des Präsidiums bzw. die Anordnungen des Direktors des Amtsgerichts.
3.  
Im Laufe des Jahres beschlossene Änderungen beim Eildienst in Betreuungssachen werden hier nicht übernommen. Gleiches gilt für **nur zeitweilige** Änderungen (z.B. vorübergehende gesonderte Vertretungen oder zeitlich beschränkte Änderungen der Turnuszahl).
4.  
Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

**Aachen, 21.12.2022**  
**Der Direktor des Amtsgerichts**

**Dr. Fuchs**

# Inhaltsverzeichnis

## **1. Teil**

### **Allgemeine Bestimmungen zur richterlichen Geschäftsverteilung**

A)	Allgemeine Regelungen	3
B)	Zivilsachen (einschließlich WEG-Sachen)	12
C)	Familiensachen	15
D)	Straf- und Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshafthsachen)	17
E)	Insolvenzsachen	26
F)	Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren	29
G)	Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige	30
H)	Allgemeiner Eil- und Bereitschaftsdienst	32

## **2. Teil**

### **Verteilung der Geschäfte**

#### **I. Zivilsachen**

1.	Allgemeine Zivilsachen	37
2.	Wohnungseigentumsverfahrens	41
3.	Weitere Sonderzuständigkeiten	42
4.	Familiensachen	43
5.	Zwangsvollstreckungssachen	45

#### **II. Strafsachen**

1.	Schöffensachen	50
2.	Jugendschöffensachen	51
3.	Einzelstrafrichter (Strafsachen)	52
4.	Einzelstrafrichter (Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen)	55
5.	Einzelstrafrichter (Sonderzuständigkeit)	56
6.	Ermittlungsrichter betreffend Erwachsene	57
7.	Ermittlungsrichter betreffend Jugendliche und Heranwachsende	58
8.	Jugendrichter in Straf-, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen	59
9.	Überwachungsrichter nach § 148a StPO	60
10.	Zusätzliche Ermittlungsrichter	61
11.	Sonderdezernate für ermittlungsrichterliche Zeugenvernehmungen	62

#### **III. Freiwillige Gerichtsbarkeit**

1.	Landwirtschaftssachen	63
2.	Grundbuchsachen	64
3.	Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige	65
4.	Register- und Standesamtssachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren	66
5.	Nachlasssachen und sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	67

#### **IV. Entscheidung über die Ablehnungen des geschäftsplanmäßigen Richters** 68

#### **V. Eil- und Bereitschaftsdienst** 69

#### **VI. Sonstige Geschäfte** 70

# 1. Teil

## Allgemeine Bestimmungen zur richterlichen Geschäftsverteilung

### A)

#### Allgemeine Regelungen

Sofern unten zu den einzelnen Fachbereichen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die folgenden allgemeinen Regelungen für die Verteilung der richterlichen Geschäfte.

#### I.

Die richterlichen Geschäfte werden innerhalb der Fachbereiche grundsätzlich entweder nach Buchstaben, nach einem Turnussystem oder nach Endziffern auf die einzelnen Abteilungen oder Richter verteilt. Auch ein Vorstück oder ein Sachzusammenhang mit einer anderen Sache kann die Zuständigkeit für ein neues Verfahren begründen.

#### II.

Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben, gelten folgende allgemeine Regelungen:

##### 1.

Bei der Verteilung nach Buchstaben ist bestimmend:

- grundsätzlich der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen, Antragsgegners, Beklagten, Schuldners, Erblassers;
- bei Namenserteilungen an nicht eheliche Kinder deren Namen.

Bei mehreren Beschuldigten pp. ist bestimmend:

- im ersten Halbjahr der in alphabetischer Reihenfolge letzte Name;
- im zweiten Halbjahr der in alphabetischer Reihenfolge erste Name.

Ist ein Antragsgegner nicht angegeben, entscheidet die Bezeichnung des Antragstellers.

##### 2.

Ä, ö, ü und ß werden wie ae, oe, ue und ss behandelt.

##### 3.

Hat der Nachname einer natürlichen Person mehrere Bestandteile, ist der erste großgeschriebene Bestandteil maßgebend, bei Einzelhandelsfirmen der Name des Inhabers. Ist bei mehreren Antragsgegnern pp. der Vorname maßgebend, so ist der in alphabetischer Reihenfolge erste Vorname entscheidend.

Im Übrigen entscheidet der Anfang der Benennung (außer Artikel); enthält die Benennung Familiennamen, so ist der erstgenannte Familienname maßgebend.

### III.

Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem, gelten folgende allgemeine Regelungen:

#### 1.

In der Zentralen Posteingangsstelle werden alle einzutragenden Neueingänge getrennt nach folgenden Fachgebieten in Nummernkreisen erfasst und vor ihrer Weitergabe an die für das jeweilige Fachgebiet zuständige Eingangsgeschäftsstelle mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummer versehen:

- Zivilprozesssachen (einschließlich der WEG-Sachen);
- Familiensachen;
- Schöffensachen;
- Einzelstrafrichtersachen (einschließlich der Sonderdelikte und der beschleunigten Verfahren) und Jugendrichtersachen (aber nur die beschleunigten Verfahren);
- Insolvenzsachen.

Maßgeblich für die Zuteilung eingehender Sachen ist allein die Reihenfolge ihres Einganges in der Eingangsregistratur. Das gilt auch dann, wenn die Sache zuvor bereits auf anderem Weg (z.B. bei einem elektronischen Eingang) in den Geschäftsgang gelangt ist. Die Nummerierung beginnt für jedes Fachgebiet (Nummernkreis) an jedem Tag mit „1“. Gehen auf der Zentralen Posteingangsstelle innerhalb eines Fachgebiets Sachen gleichzeitig ein, bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerierung nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Eine vorhergehende Sortierung findet nicht statt. Das gilt auch für elektronische Eingänge.

Abweichend davon werden die Ermittlungsrichtersachen - auch soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind - unmittelbar der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zur Nummerierung und Eintragung in den Turnus vorgelegt.

#### 2.

Die in der Zentralen Posteingangsstelle nummerierten Neueingänge werden anschließend der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet. Gehen Neueingänge bei einer der Eingangsgeschäftsstellen unmittelbar ein, werden sie (mit Ausnahme der Ermittlungsrichtersachen) zunächst der Zentralen Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

#### 3.

Sofern nicht eine bestimmte Abteilung zuständig ist (vgl. dazu näher unten 4.), verteilt die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle die nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung für jeden Turnus fortlaufend der Reihe nach gemäß dem für diesen Turnus geltenden Abteilungsspiegel auf die einzelnen am Turnus beteiligten Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher am jeweiligen Turnus teilnehmender Abteilungen, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Die Zeilen werden gemeinsam in Zwanzigerschritten in senkrechte Spalten aufgeteilt. Reduzierte Abteilungen haben mit "X" markierte Felder, die nicht mit einer Nummer versehen werden können (also gesperrt sind), sondern bei der Zuweisung überschlagen werden müssen, so dass dann die nächste Abteilung zuständig ist.

Bei den Turnuszahlen sind immer die Anzahl von Feldern frei, die der jeweiligen Turnuszahl entsprechen, während die übrigen Felder wie folgt durch ein „X“ gesperrt sind (und nicht durch die Eintragung von Eingängen belegt werden können):

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	2	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
	3	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X
	4		X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X
	5	X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X	X	X	X
	6		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X
	7	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X	X
	8		X		X	X		X		X		X		X	X		X	X	X		X
	9	X		X		X		X	X		X		X		X		X		X	X	X
	10		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X
	11		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X
	12	X		X		X		X		X		X		X		X		X		X	X
	13		X			X		X			X			X		X			X		
	14	X			X			X			X			X						X	
	15	X				X				X									X		
	16	X					X					X							X		
	17					X						X							X		
	18		X										X								
	19										X										
	20																				

Die Geschäftsverteilung beschränkt sich auf die Benennung des jeweils einschlägigen Turnus und der für die jeweilige Abteilung maßgeblichen Turnuszahl. Die konkrete Verteilung der freien bzw. der belegten Felder ergibt sich dann aus der obigen Übersicht. Das gilt auch für Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Jahr.

Bei der Zuteilung beachtet die Eingangsgeschäftsstelle etwaige Sonderzuständigkeiten ebenso wie die für den jeweiligen Turnus geltenden Turnusregeln. Sonderzuständigkeiten zählen bei der Zuweisung im Verhältnis 1:1, sofern in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist. Im Abteilungsspiegel wird jeder Neueingang (ebenso wie jede Abgabe, die wie ein Neueingang behandelt werden soll) unmittelbar nach der Zuteilung an die zuständige Abteilung mit dem aus dem Turnusstempel ersichtlichen Datum des Eingangs bei Gericht und der Turnusnummer in das Feld dieser Abteilung eingetragen, das als nächstes frei ist (also weder gesperrt noch anderweitig belegt ist); in Strafsachen ist zudem das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft einzutragen.

#### 4.

In Familien-, Straf- und Insolvenzsachen prüft die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle bereits vor Eintragung des Neueingangs in den Turnus, ob aufgrund eines Vorstücks oder wegen Sachzusammenhangs eine bestimmte Abteilung zuständig ist. Ist das der Fall, so wird der Neueingang bei der zuständigen Abteilung im Turnus auch dann eingetragen, wenn diese Abteilung nicht an der Reihe ist. Zum Ausgleich wird diese Abteilung dann bei der nächsten

Zuweisung übersprungen (das Feld ist ja bereits besetzt). Eine solche Berücksichtigung beim Turnus erfolgt nicht, wenn in der hiesigen Geschäftsverteilung ausdrücklich bestimmt ist, dass eine „Anrechnung auf den Turnus“ unterbleibt.

#### 5.

Die erste zu verteilende Sache des Jahres erhält grundsätzlich die Abteilung, die ohne den Jahreswechsel zuständig gewesen wäre. Wird ein Turnus neu eingerichtet, ist für die erste zu verteilende Sache die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsziffer zuständig.

#### 6.

Die (nachträgliche) Abgabe einer bereits eingetragenen Sache innerhalb des Gerichts ist grundsätzlich wie ein Neueingang zu behandeln: Sie ist zunächst - ggf. erneut - der Zentralen Posteingangsstelle vorzulegen. Dort erhält sie im einschlägigen Nummernkreis eine neue Nummer. Anschließend wird sie der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Diese teilt die Sache dann nach den Turnusregeln einer Abteilung zu.

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist zu verfahren, wenn z.B. wegen Sachzusammenhangs oder aufgrund eines Vorstücks bei der Abgabe schon feststeht, dass eine bestimmte Abteilung für die abgegebene Sache zuständig ist. Diese Sache ist dann unmittelbar der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten.

#### 7.

Übernimmt eine Abteilung eine bei einer anderen Abteilung bereits eingetragene Sache (z.B. aufgrund einer nachträglichen Abgabe), wird die übernommene Sache grundsätzlich auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet, es sei denn in dieser Geschäftsverteilung ist etwas anderes bestimmt.

Im Fall einer solchen Anrechnung ist die Sache unverzüglich der für die Neueintragenen zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten, sofern die Sache nicht ohnehin schon dort vorliegt. Diese trägt die Sache sofort bei der übernehmenden Abteilung an der nächsten freien Stelle im Turnus als Eingang ein. Der abgebenden Abteilung werden dann bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen, und zwar in ein und dasselbe Feld des Abteilungsspiegels.

Die Übernahme einer Sache lässt alle Turnuszuweisungen unberührt, die erfolgt sind, bevor die übernommene Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle eingegangen ist; die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Zuweisungen bleiben also wirksam.

Diese Regelungen bei Übernahme einer Sache gelten entsprechend auch für den Fall, dass eine Sache irrtümlich nicht in den zutreffenden Turnus eingetragen worden ist oder ein Vorstück oder ein Sachzusammenhang bei der Eintragung übersehen worden ist.

**8.**

Werden die Neueingänge nicht auf Abteilungen, sondern auf bestimmte Richter verteilt, so gelten die hier dargelegten Regeln der Verteilung entsprechend.

**9.**

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die Zentrale Posteingangsstelle einen Eingang dem unzutreffenden Fachgebiet (Nummernkreis) zugeordnet hat, verteilt sie diesen Eingang nicht im Turnus ihres Fachgebietes. Vielmehr rücken die nachfolgenden Eingänge im Turnus nach. Zudem legt die unzuständige Eingangsgeschäftsstelle den unzutreffenden Eingang sofort der Zentralen Posteingangsstelle zur Richtigstellung der Nummerierung vor. Diese behandelt den Rückläufer wie einen üblichen Neueingang, vermerkt allerdings die Richtigstellung auf dem Eingang. Auch die zuständige Eingangsgeschäftsstelle behandelt diese Sache nach Vorlage bei ihr wie einen üblichen Eingang.

Alle Zuweisungen, die erfolgt sind, bis die fragliche Sache im zutreffenden Turnus eingetragen ist, bleiben wirksam.

**10.**

Wird ein Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit erfolgreich abgelehnt, wird das beim Turnus wie folgt berücksichtigt: Die Abteilung, die von dem befangenen Richter bearbeitet wird, erhält bei der nächsten Zuweisung ohne Anrechnung auf den Turnus ein zusätzliches Verfahren, während die Abteilung, dessen Richter für die Sache nunmehr zuständig ist, bei der nächsten Zuweisung ersatzlos übersprungen wird. Entsprechendes gilt, wenn ein Richter sich erfolgreich selbst ablehnt.

Die übernehmende Abteilung bleibt auch dann zuständig, wenn der abgelehnte Richter nicht mehr in der Ursprungsabteilung tätig ist.

**11.**

Hängt die Eintragung eines Neueingangs in den Turnus von der vorherigen Prüfung ab, ob es ein Vorstück gibt oder ein Sachzusammenhang mit einem anderen Verfahren besteht, ist aber eine solche Prüfung (vor allem aus technischen Gründen) zeitweise nicht möglich, so gilt Folgendes: Kann mit der Bestimmung des zuständigen Richters wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht länger gewartet werden, so ist der Neueingang ohne Prüfung von Vorstücken und Sachzusammenhang an der nächsten freien Stelle des Turnus einzutragen. Die so bestimmte Abteilung ist aber nur zur Erledigung der dringenden Eilgeschäfte zuständig. Sobald die Prüfung von Vorstücken und Sachzusammenhang wieder möglich ist, ist diese umgehend durchzuführen, die nach den allgemeinen Regeln zuständige Abteilung zu ermitteln und die neue Sache dort einzutragen. Kommt es deswegen zu einer Übernahme des Verfahrens durch eine andere Abteilung, gilt die Regelung unter oben 7. entsprechend.

#### **IV.**

##### **1.**

Eine Verteilung nach den Endziffern des gerichtlichen Aktenzeichens kann weiter unterteilt werden nach den Vorziffern. Sind z.B. für die Endziffer 5 zwei Abteilungen je zur Hälfte zuständig, kann die eine Abteilung für die Sachen mit den Vorziffern 0 bis 4 und die andere Abteilung für die Sachen mit den Vorziffern 5 bis 9 zuständig sein. Verkürzt würde es in der Geschäftsverteilung heißen, dass diese Abteilungen für die „Endziffern 05-45“ bzw. für die „Endziffern 55-95“ zuständig sind.

##### **2.**

Sind mehrere Richter für dieselbe Abteilung nach unterschiedlichen Endziffern zuständig, so sind in Zweifelsfällen zur Bestimmung der Zuständigkeit dieser Richter innerhalb dieser Abteilung die Regeln (z.B. zum Sachzusammenhang) entsprechend anzuwenden, mit denen die Zuständigkeiten der Abteilungen bestimmt wird. Innerhalb einer solchen Abteilung mit mehreren Richtern findet eine Verteilung nach einem Turnus aber nicht statt. In Klammern gesetzte Kleinbuchstaben hinter der Abteilungsnummer dienen nur der sprachlichen Unterscheidung der Untergliederungen dieser (einen) Abteilung; eigene Abteilungen werden durch diese Buchstabenzusätze nicht begründet.

##### **3.**

Sind mehrere Richter für eine Abteilung nach unterschiedlichen Endziffern zuständig, so gilt dieselbe Verteilung nach Endziffern auch für den Fall, dass diese Richter eine Abteilung gemeinsam vertreten.

##### **4.**

Stellt ein Antragsteller gegen denselben Richter in mehreren laufenden Verfahren gleichzeitig einen Befangenheitsantrag, so ist der Richter zur Entscheidung über die Befangenheitsanträge aller Verfahren zuständig (unabhängig von ihren Endziffern), der für das zeitlich älteste Verfahren zuständig ist.

#### **V.**

##### **1.**

Sofern in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist, ist maßgebend für die Verteilung der Neueingänge der Tag, an dem die Sache bei Gericht eingeht. Das gilt auch für Mahnverfahren. Anträge, die erst nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

##### **2.**

Bei Sachzusammenhang ist grundsätzlich die Zuständigkeit der Abteilung gegeben, die zuerst mit der Sache befasst wurde (Eingangsstempel), solange das Verfahren noch nicht erledigt ist. Das gilt nicht, sofern in dieser Geschäftsverteilung etwas anderes bestimmt ist.



### 3.

Gibt es mehrere Vorstücke, die eine voneinander abweichende Zuständigkeit für einen Neueingang begründen können, bestimmt das zeitlich jüngste Vorstück (Eingang bei Gericht) die Zuständigkeit für den Neueingang, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

### 4.

Ist die Sache unzutreffend in eine Abteilung gelangt (z.B. durch Irrtum - einschließlich eines Fehlers bei der Turnuszuweisung -, falsche Schreibweise, unrichtige Namen), kann die Sache an die zuständige Abteilung nicht mehr abgegeben werden:

- Zivil- und Familiensachen: wenn in dieser Sache bereits
  - ein Beweisbeschluss ergangen oder
  - zur Sache mündlich verhandelt worden ist bzw. eine persönliche Anhörung erfolgt ist;
- Strafsachen (einschließlich Jugendstrafsachen): wenn in dieser Sache bereits
  - der Strafbefehl erlassen, sein Erlass abgelehnt oder bei Nichterlass Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist,
  - das Zwischenverfahren abgeschlossen ist, oder
  - in Sachen, in denen es kein Zwischenverfahren gibt, die Sache terminiert ist;
- Bußgeldsachen (gegen Erwachsene): wenn in dieser Sache bereits terminiert ist;
- Insolvenzsachen: wenn diese Sache bereits eröffnet ist.

Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben davon unberührt.

### 5.

Die Bearbeitung wegen besonderer Eilbedürftigkeit begründet keine Zuständigkeit.

### 6.

Rechtshilfeersuchen bearbeitet - sofern die Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt - jede Abteilung für ihren Sachbereich.

### 7.

Wird in einem Verfahren aus einer geschlossenen Abteilung eine weitere Sachbearbeitung notwendig, so wird dieses Verfahren - vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung - wie ein Neueingang behandelt.

## VI.

### 1.

Wird die Geschäftsverteilung geändert, bleiben die bis zum Stichtag eingegangenen Sachen in der bisherigen Abteilung, es sei denn etwas anderes wird bestimmt. Das gilt entsprechend auch für die Jahresgeschäftsverteilung.

**2.**

Werden auch Bestände verteilt, gelten für die Verteilung dieser Bestände die Regelungen entsprechend, die für die Verteilung der Neueingänge gelten. Wären bei einer Verteilung von Beständen verschiedene Abteilungen zuständig, obwohl bei einer Verteilung als Neueingänge nur eine Abteilung zuständig wäre (z.B. wegen Sachzusammenhangs), so ist diejenige Abteilung für alle davon betroffenen Verfahren zuständig, in deren Zuständigkeit das zeitlich frühere bei Gericht eingegangene Verfahren fällt. Das gilt nur, soweit dieses Verfahren am Tag des Wirksamwerdens der Verteilung noch nicht bei Gericht abgeschlossen ist.

**3.**

Ist eine Abteilung geteilt worden und bestimmt ein bereits abgeschlossenes Verfahren als Vorstück die Zuständigkeit für einen Neueingang, so ist allein maßgeblich, wer die Abteilung ihrer Bezeichnung nach fortführt; die Endziffer des abgeschlossenen Verfahrens ist dabei unerheblich.

**4.**

Wird ein Verfahren, das bei Schließung der Abteilung nicht mehr als laufend erfasst und deswegen nicht neu verteilt worden war, nach der Schließung derart weiterbetrieben, dass eine richterliche Geschäftshandlung notwendig wird, wird dieses Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Richters unter Anrechnung auf den Turnus wie ein neuer Eingang behandelt.

Das gilt jedoch nicht, wenn die geschlossene Abteilung inzwischen wieder eröffnet worden ist. In diesem Fall bleibt das Altverfahren ohne Anrechnung auf den Turnus in der betroffenen Abteilung, unabhängig davon, wie lange diese Abteilung vorher geschlossen war.

**VII.**

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig zum Vertreter des verhinderten Richters bestimmt ist. Wenn dieser Richter und die evtl. bestellten weiteren Vertreter gleichfalls verhindert sind, tritt an die Stelle des verhinderten letzten Vertreters dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter, wenn auch dieser verhindert ist, dessen Vertreter usw. Lässt sich auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle des letztverhinderten Richters derjenige tritt, der nach seinem Familiennamen im Alphabet nachfolgt. Weitere Vertreter sind die im Alphabet jeweils nachfolgenden Richter.

Die Vertretung nach der Reihenfolge des Alphabets obliegt zunächst jedoch denjenigen Richtern, die das gleiche Sachgebiet (z.B. Betreuungs-, Strafrichter- oder Zivilprozesssachen) bearbeiten.

### VIII.

Alle eingehenden Schutzschriften werden in eine Abteilung des jeweiligen Fachbereichs als „Schutzschrift“ eingetragen; in Zivilsachen ist das die Abt. 100, in Familiensachen die Abt. 220 und in Insolvenzsachen die Abt. 91.

Geht ein Antrag auf Erlass einer Eilentscheidung (z.B. auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung) bzw. auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, wird die Sache in der nach dem Turnus zuständigen Abteilung eingetragen. Liegt in derselben Sache bereits eine Schutzschrift vor, wird diese der Akte beigefügt. Schutzschriften werden ohne Anrechnung auf den Turnus erfasst

**B)**  
**Zivilsachen (einschließlich WEG-Sachen)**

**I.**

**1.**

In Zivilsachen werden alle Neueingänge - ohne die WEG-Sachen - nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Zivilsachen), und zwar jeweils **getrennt** nach folgenden Turni:

- (1) Zivilrechtliche Streitigkeiten (C-Sachen) - ohne einstweilige Verfügungen und Arreste -;
- (2) Selbständige Beweisverfahren (H-Sachen);
- (3) Verfahren des allgemeinen Registers (AR-Sachen);
- (4) Einstweilige Verfügungen und Arreste.

**2.**

Alle für die WEG-Abteilungen bestimmten Neueingänge werden ebenfalls in **einem** Turnus verteilt (Turnus Zivilsachen - WEG).

**II.**

**1.**

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

**2.**

Für Vollstreckungsgegenklagen und Vollstreckungsabwehrklagen ist die Abteilung zuständig, die den Vorprozess entschieden hat. Besteht die Abteilung nicht mehr oder hat ein auswärtiges Amtsgericht den Vorprozess entschieden oder ist der zugrundeliegende Vollstreckungstitel ein Vollstreckungsbescheid, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

**3.**

Zwischen selbständigen Beweisverfahren und einstweiligen Verfügungs- oder Arrestverfahren und dem jeweiligen Hauptsacheverfahren besteht Sachzusammenhang, auch wenn Erstere bereits erledigt sind. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.

Sachzusammenhang besteht u.a. zwischen Verfahren, in denen aufgrund eines einheitlichen Lebenssachverhaltes außervertragliche Ansprüche geltend gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien identisch sind.

**4.**

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Aachen nimmt ein Verfahren nur dann - ggf. erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

**5.**

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 697 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten bei zeitgleichem Eingang für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Zentralen Posteingangsstelle - auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

**6.**

In allen Fällen der Abtrennung werden diese in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues Aktenzeichen derselben Abteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

**7.**

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, in der sich das führende Verfahren befindet.

**8.**

Können neue Verfahren sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form eingeleitet werden, gilt für das Verhältnis der Neueingänge in Papierform zu den Neueingängen in elektronischer Form grundsätzlich folgende Stichzeitregelung: Anhand des Geschäftsverteilungsplanes sind täglich zunächst die bis einschließlich 9:00 Uhr auf der Eingangsgeschäftsstelle in Papierform eingegangenen Neueingänge und danach die bis einschließlich 11:00 Uhr in dem elektronischen Eingangsortner (Postfach) der Eingangsgeschäftsstelle elektronisch eingegangenen Neueingänge zu verteilen.

Für das Verhältnis der Neueingänge desselben Mediums untereinander ist zunächst das Eingangsdatum und bei gleichem Eingangsdatum die (mit dem Turnusstempel bzw. elektronisch vergebene) Turnusziffer maßgeblich.

Die oben genannte Stichzeitregelung gilt nicht für eilbedürftige Angelegenheiten (z. B. einstweilige Verfügungen, Arreste, Anträge auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung). Eilige Eingänge sind vielmehr unabhängig vom Eingangsmedium (Papierpost oder elektronische Post) und unabhängig von der Uhrzeit ihres Eingangs vorrangig zu behandeln. Sie sind unverzüglich nach ihrem Eingang gemäß dem Geschäftsverteilungsplan zuzuteilen. Gehen mehrere eilige Angelegenheiten auf der Eingangsgeschäftsstelle gleichzeitig ein, gilt für das Verhältnis zwischen elektronischer und papierner Post, dass die Papiereingänge vorrangig vor den elektronischen Eingängen zuzuteilen sind.

Darüber hinaus gilt auch an den Tagen, an denen ein allgemeiner Eil- und Bereitschaftsdienst eingerichtet ist (Sams-, Sonn- und Feiertage und sonstige dienstfreie Werkzeuge) die Stichzeitregelung nicht. Sie ist für diese Zeiten ausgesetzt. Sie gilt erst wieder mit dem nächsten Tag des regulären Dienstbetriebes (d.h. nach einem Wochenende regelmäßig ab dem Montag). Zunächst müssen an diesem Tag alle bis einschließlich 9:00 Uhr in Papierform und danach alle bis einschließlich 11:00 Uhr in elektronischer Form eingegangene Neueingänge zugeteilt werden, jeweils einschließlich der Eingänge der davor liegenden Eildienstage.

**C)**  
**Familiensachen**

**I.**

In Familiensachen werden alle Neueingänge nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Familiensachen), und zwar jeweils **getrennt** nach folgenden Turni:

- (1) Allgemeine Familiensachen (F-Sachen), einschließlich der Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (FH-Sachen);
- (2) Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung;
- (3) AR-Sachen.

**II.**

**1.**

Vor Eintragung des Neueingangs in den Turnus prüft die Eingangsgeschäftsstelle jedoch nach folgenden Regeln, ob aufgrund eines Vorstücks oder wegen Sachzusammenhangs eine bestimmte Abteilung zuständig ist.

Bei Familiensachen, die denselben Personenkreis i.S.d. § 23b Abs. 2 GVG betreffen, besteht Sachzusammenhang. Für jeden Neueingang ist daher im Namenverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder sowie zum Umgang berechtigte Personen betrifft. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Ein Sachzusammenhang besteht auch, wenn kindschaftsrechtliche Verfahren die Kinder derselben Mutter betreffen, auch wenn sie von unterschiedlichen Vätern abstammen.

Für einen Neueingang ist die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis bearbeitet oder bearbeitet hat. Maßgebend ist hier die Zeit ab dem 01.01. des vierten Jahres vor Geltung der aktuellen Jahresgeschäftsverteilung (z.B. ist für das Jahr 2023 maßgebend der 01.01.2019). Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Weist das Namenverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die noch bestehende Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.

**2.**

Mehrere in derselben Akte gestellte Anträge (z.B. betreffend Hauptsache und Eilantrag) oder mehrere in derselben Akte behandelte Verfahrensgegenstände (z.B. betreffend einerseits das Sorgerecht und andererseits das Umgangsrecht) werden nur dann im Turnussystem als mehrere Sachen berücksichtigt, wenn die Anträge oder Verfahrensgegenstände nach der Aktenordnung (AktO) in mehreren Akten geführt werden können und - nach einer Abtrennung - auch tatsächlich in unterschiedlichen Akten (mit mehreren Zählkarten) geführt werden; das abgetrennte Verfahren ist dann wie ein neues Verfahren zu behandeln.

**3.**

Überprüfungsverfahren nach § 166 Abs. 2 FamFG werden erst dann im Turnus als neues Verfahren berücksichtigt, wenn das Gericht nach Einholung der Stellungnahme des Jugendamtes weiter tätig wird.

**4.**

Können neue Verfahren sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form eingeleitet werden, gelten die für Zivilsachen geltenden Regelungen entsprechend [vgl. B) II. 8]. Das gilt auch für die dort genannten Stichzeitpunkte (9:00 bzw. 11:00 Uhr) und Sonderregeln für die Behandlung eilbedürftiger Angelegenheiten.

**III.**

Sofern vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen zu den Zivilsachen unter B) II. sinngemäß auch für Familiensachen.



## **D)**

### **Straf- und Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshaftsachen)**

#### **I.**

Die richterlichen Geschäfte in Straf- und Bußgeldsachen werden nach Buchstaben oder einem Turnussystem auf die einzelnen Abteilungen oder Richter verteilt. Innerhalb einer Abteilung erfolgt eine etwaige Verteilung auf die Richter regelmäßig nach Endziffern.

#### **II.**

Für Straf- und Bußgeldsachen gelten folgende allgemeine Regelungen:

##### **1.**

Die vom Rechtsmittelgericht an eine andere Einzelstrafrichterabteilung verwiesenen Sachen (z.B. nach § 354 Abs. 2 StPO) gehen in die Abteilung des Erstvertreters. Sofern dieser keine Einzelstrafrichterabteilung verwaltet, gehen die Sachen in die Abteilung des vertretungsmäßig ersten Einzelstrafrichters. Die zurückverwiesene Sache wird beim Turnus der nunmehr zuständigen Abteilung wie ein Neueingang angerechnet.

Diese Regelungen für die Einzelstrafrichterabteilungen gelten entsprechend für die Fälle der Zurückverweisung einer Sache einer Schöffengericht an eine andere Schöffengericht bzw. einer Jugendschöffengericht an eine andere Jugendschöffengericht.

##### **2.**

Im erweiterten Schöffengericht ist zweiter Amtsrichter:

- in Abt. 331 der Richter der Abt. 333;
- in Abt. 332 der Richter der Abt. 334;
- in Abt. 333 der Richter der Abt. 331;
- in Abt. 334 der Richter der Abt. 332.

Bei Verhinderung ist der jeweilige Vertreter als zweiter Amtsrichter berufen.

##### **3.**

In den Fällen des § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO und des § 58 Abs. 3 Satz 2 JGG ist unter Berücksichtigung der Sonderzuständigkeiten der Richter zuständig, der dem abgebenden entspricht, bei Abgabe durch ein Landgericht der Schöffengericht.

In den Fällen des § 462 a Abs. 4 StPO ist der Richter zuständig, der die höchste Strafe ausgesprochen hat. Bei derselben Strafhöhe ist zuständig der Richter mit dem zeitlich letzten Strafausspruch.

##### **4.**

Bezieht sich die Anklage oder der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls sowohl auf allgemeine Strafvorschriften als auch auf Sonderdelikte [im Sinne von III. 1 c)], so richtet sich die Zuständigkeit nach den Sondervorschriften.

## **5.**

Als Eingang zählen auch die dem Amtsgericht Aachen vom Präsidium des Oberlandesgerichts Köln zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren sowie die vom Jugendrichter und von der Strafkammer des Landgerichts vor dem Einzelstrafrichter oder dem Schöffengericht eröffneten Verfahren.

## **6.**

Vor Eintragung des Neueingangs in den Turnus prüft die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle, ob nach den jeweils geltenden Regeln aufgrund eines Vorstücks oder wegen Sachzusammenhangs eine bestimmte Abteilung zuständig ist.

## **7.**

Geht bei Gericht ein neues Verfahren (Neuverfahren) gegen einen Beschuldigten, Angeeschuldigten oder Angeklagten ein, der auch in einem noch laufenden Verfahren (Altverfahren) beschuldigt, angeschuldigt oder angeklagt ist, so ist - grundsätzlich unter Anrechnung auf den Turnus - diejenige Abteilung auch für das Neuverfahren zuständig, die für das Altverfahren zuständig ist, sofern diese Abteilung zu diesem Zeitpunkt am entsprechenden Turnus teilnimmt. Das gilt nicht, wenn sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte richtet.

„Laufend“ ist ein Altverfahren, wenn es zum Zeitpunkt des Eingangs des Neuverfahrens in JUDICA/TSJ noch als solches bezeichnet ist. Bewährungsverfahren, auch wenn sie noch laufen, sind bei der Bestimmung der Zuständigkeit für das Neuverfahren nicht zu berücksichtigen. Bestehen Vorstücke mehrerer Abteilungen, ist die Abteilung zuständig, deren Verfahren zuletzt eingegangen ist.

Geht eine neue Ermittlungsrichtersache ein, gelten die vorgenannten Regelungen nicht. Eine frühere Ermittlungsrichtersache stellt also kein Vorstück im oben genannten Sinn dar. Ein beschleunigtes Verfahren ist ein solches Vorstück nur für weitere noch laufende beschleunigte Verfahren.

## **8.**

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte abgetrennt, so bleibt die zuerst mit dieser Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf einen etwaigen Turnus findet nicht statt.

## **9.**

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache nach zwischenzeitlicher Rücknahme die Anklage erneut erhoben bzw. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erneut gestellt, so bleibt die zuerst mit dieser Sache befasste Abteilung auch für das neue Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf einen etwaigen Turnus findet nicht statt.

#### 10.

Wird in einem bei einer Abteilung anhängigen beschleunigten Verfahren dessen Durchführung abgelehnt, so bleibt die zuerst mit dieser Sache befasste Abteilung auch für das weitere Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf einen etwaigen Turnus findet nicht statt.

#### 11.

Für die Gns-, BEW- und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

#### 12.

Die Regelungen, die für solche Anklageverfahren gelten, die mit einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden (Ds-Verfahren), gelten entsprechend für die Privatklageverfahren (Bs-Verfahren).

#### 13.

Auch für die Bearbeitung eines selbstständigen oder nachträglichen Einziehungs- oder Verfallverfahrens ist diejenige Abteilung zuständig, die für die Bearbeitung des entsprechenden Hauptsacheverfahrens bereits zuständig war oder wäre. Die Turnusregeln des entsprechenden Hauptsacheverfahrens gelten sinngemäß. Handelt es sich um ein Strafverfahren erfolgt die Anrechnung beim Einzelstrafrichter im „Ds“- Turnus und beim Schöffengericht im allgemeinen Anklageturnus.

### III.

#### Einzelstrafrichter in Straf- und Bußgeldsachen

#### 1.

a) Die **allgemeinen Strafsachen** der Einzelstrafrichter mit Ausnahme der beschleunigten Verfahren werden nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Einzelstrafrichter), und zwar **getrennt** nach:

- (1) Anklageverfahren (Ds-Verfahren);
- (2) Strafbefehlsverfahren (Cs-Verfahren).

b) Die Straf- und Bußgeldverfahren der Einzelstrafrichter, die (auch) eines oder mehrere der folgenden **Sonderdelikte** zum Gegenstand haben, werden einer Abteilung gesondert zugewiesen:

- Zuwiderhandlungen gegen Lebensmittel- und Futtermittelgesetze im Sinne von § 16 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen (im Folgenden: ZustVO AG Straf);
- Zuwiderhandlungen gegen das Fahrpersonalgesetz;
- Zuwiderhandlungen gegen Umweltgesetze im Sinne von § 12 der jeweils gültigen Fassung der ZustVO AG Straf;
- Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze.

Ausgenommen davon sind die Erzwingungshaftssachen; für diese sind die allgemeinen Bußgeldrichter zuständig.

c) Die in die Zuständigkeit des Strafrichters und des Jugendrichters fallende Anträge auf Durchführung eines **beschleunigten Verfahrens** gemäß §§ 417 ff. StPO werden vorrangig in **einem** eigenständigen Turnus verteilt (Turnus Einzelstrafrichter - Beschleunigte Verfahren). Das gilt auch bei Sonderdelikten.

## 2.

Wird eine Sache als Sonderdelikt in der zuständigen Abteilung eingetragen, findet anschließend eine Anrechnung im Turnus Einzelstrafrichter statt, und zwar in dem (Unter-)Turnus, der diesem Verfahren entspricht (Anklage- oder Strafbefehlsverfahren). Dabei zählt ein Sonderdelikt das 1,5-fache eines allgemeinen Delikts. Daher wird nach jedem 2. Eingang eines Sonderdelikts im Turnus Einzelstrafrichter an nächster Stelle ein zusätzliches Kreuz gesetzt, das entsprechende Feld also gesperrt.

Gs-Verfahren in Sonderdelikten werden nicht auf den Turnus angerechnet; eine Anrechnung erfolgt nur bei Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls.

## IV.

### Ermittlungsrichter

## 1.

Die Neueingänge für die Ermittlungsrichter werden - auch soweit sie als Jugendrichter tätig werden - nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Ermittlungsrichter, und zwar **getrennt** nach:

- (1) Vorführsachen;
- (2) Sonstige Gs- und AR-Sachen.

Unter Vorführsachen fallen:

- Anträge auf Erlass eines Haftbefehls im Rahmen einer Vorführung nach § 128 StPO;
- Verkündung eines bereits erlassenen Haftbefehls;
- Vorführungen im Rahmen von §§ 21, 22 IRG;
- Freiheitsentziehungsmaßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbürokratiengesetz;
- Freiheitsentziehungsmaßnahmen betreffend Abschiebe- und Zurückschiebungshaft;
- Freiheitsentziehungsmaßnahmen nach Bundesgesetzen (insbesondere Infektionsschutzgesetz).

Fällt ein Neueingang unter beide Turni, so wird er nur vom Turnus Vorführsachen erfasst. Jeder unter Vorführsachen fallende Antrag ist für jeden Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Verfolgten oder Betroffenen jeweils turnuswirksam.

## **2.**

Ist eine Abteilung bereits in einem Verfahren tätig gewesen, ist sie unter Anrechnung auf den Turnus wegen Sachzusammenhangs auch für die Bearbeitung weiterer Eingänge in diesem Verfahren zuständig. Dies gilt auch dann, wenn durch die Staatsanwaltschaft Austrennungen vorgenommen oder aus der Akte heraus weitere Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Wird in einem Verfahren der Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen, ist - unter Anrechnung auf den Turnus - für die Bearbeitung etwaiger Gs- und AR-Sachen in diesem Verfahren diejenige Gs- bzw. AR-Abteilung zuständig, deren Endziffer derjenigen Abteilung entspricht, welche mit dem beschleunigten Verfahren befasst war. Gleiches gilt im umgekehrten Fall (zunächst Eingang einer Gs-/AR-Sache, dann Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens).

## **3.**

Für den Vertretungsfall ist die Endziffer des ersten gerichtlichen Aktenzeichens in derselben Sache maßgeblich.

## **4.**

Die Ermittlungsrichter sind - auch soweit sie als Jugendrichter tätig sind - für folgende Verfahren zuständig:

- Entscheidungen und Tätigkeit in Ermittlungsverfahren;
- Rechtshilfe in Bußgeld- und Strafsachen;
- Freiheitsentziehungssachen nach Bundesgesetzen (sofern nicht in der hiesigen Geschäftsverteilung eine anderweitige Regelung getroffen ist);
- Entscheidungen gemäß § 9 StrEG;
- Kartellsachen;
- Richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz.

## **5.**

Jedem Dezernat der Ermittlungsrichter (im Folgenden: Abteilungsrichter) wird jeweils ein zusätzlicher Ermittlungsrichter (im Folgenden: Zusatzrichter) zugeordnet, der mit einem bestimmten Anteil seiner Arbeitskraft an jeweils einem Tag in der Woche (im Folgenden: Ermittlungsrichtertag) für bestimmte Geschäfte der Ermittlungsrichter - einschließlich beschleunigter Verfahren - zuständig ist. Es gelten folgende allgemeine Regeln:

a) Der Zusatzrichter ist an dem Ermittlungsrichtertag für folgende Geschäfte der jeweiligen Abteilung zuständig:

1. Entscheidungen über am Vortag bei Gericht eingegangene Anträge, die zwar aufschiebbare Maßnahmen betreffen, aber am Ermittlungsrichtertag entscheidungsreif sind;
2. Entscheidungen über am Ermittlungsrichtertag bei Gericht eingegangene Anträge, die unaufschiebbare Maßnahmen betreffen;
3. Förderung der in 1. und 2. genannten Verfahren, sofern eine Entscheidung am Ermittlungsrichtertag noch nicht möglich ist.

b) Erlässt der Zusatzrichter am Ermittlungsrichtertag einen Hauptverhandlungsbefehl nach § 127b Abs. 2 StPO, bleibt für die Durchführung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren der jeweilige Abteilungsrichter zuständig.

c) Der Zusatzrichter wird vom jeweiligen Abteilungsrichter vertreten. Die weitere Vertretung richtet sich nach der Vertretung des Abteilungsrichters.

## **6.**

Bezüglich der Sonderdezernate für die ermittelungsrichterlichen Vernehmungen von Zeugen wird vorrangig Folgendes bestimmt:

a) In die Sonderdezernate für die ermittelungsrichterlichen Vernehmungen von Zeugen fallen ermittelungsrichterliche Vernehmungen nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Staatsanwaltschaft beantragt in einem Ermittlungsverfahren ausdrücklich eine aufzuzeichnende Vernehmung eines (oder mehrerer) Zeugen nach § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 255a Abs. 2 StPO.
2. Bei dem Zeugen handelt es sich um einen mutmaßlichen Verletzten einer Straftat im Sinne von § 255a Abs. 2 StPO.
3. Der Zeuge ist bei Antragstellung (Eingang bei Gericht) noch nicht 21 Jahre alt.

Für Verfahren, die auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, bleiben die originären Ermittlungsrichter zuständig.

Die Verfahren, die in die Sonderdezernate fallen, werden keinen gesonderten Abteilungen zugeordnet, sondern in den bestehenden Ermittlungsrichterabteilungen geführt (also in den Abteilungen 520, 521, 522 bzw. 620, 621, 622).

b) Die Sonderdezernenten sind jeweils der Reihe nach für die Verfahren zuständig. Die Vernehmung mehrerer Zeugen zu ein- und demselben Sachverhalt gilt als ein Verfahren.

Die Reihenfolge richtet sich – auch über den Jahreswechsel hinaus – nach dem Alphabet des Nachnamens der Richter. Ausnahme: Hat sich ein Richter mit dem Sachverhalt der Vernehmung bereits in seinem Hauptdezernat befasst (insbesondere als Familienrichter),

wechselt er seinen Platz in der Reihenfolge mit dem nachfolgenden Richter, so dass für das fragliche Verfahren der nachfolgende Richter zuständig ist.

Die Vertretung richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der Richter, beginnend mit dem Nachnamen des zu vertretenden Richters. Sind alle Richter der Sonderdezernate verhindert, so sind nach den allgemeinen Regeln die Ermittlungsrichter zuständig.

c) Beim Turnus der Hauptdezernate der zuständigen Richter werden die Eingänge in den Sonderdezernaten mit einem bestimmten Faktor wie Eingänge in dem Hauptdezernat bewertet. Zur Erfassung der Eingänge unterrichtet die Eingangsgeschäftsstelle der Ermittlungsrichter nach Antragseingang die Eingangsgeschäftsstelle des Hauptdezernates.

Bei der Bewertung gelten für die Fachbereiche des Hauptdezernates folgende Faktoren: Beim Turnus der Allgemeinen Familiensachen gilt der Faktor 3.

## V.

### Schöffengericht

#### 1.

Die Neueingänge für die Schöffengerichte (Gs-, Cs-, Ls-, AR-Sachen) werden nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Schöffengericht), und zwar jeweils **getrennt** nach folgenden Turni:

- (1) Steuerstrafsachen;
- (2) Allgemeine Schöffengerichtssachen;
- (3) Haftsachen.

Dabei sind Haftsachen auch solche Verfahren, in denen ein Haftbefehl besteht, auch wenn dieser außer Vollzug gesetzt ist. Der Unterturnus (3) geht den beiden anderen Unterturni vor; eine Anrechnung einer Haftsache auf einen der anderen Unterturni erfolgt nicht.

#### 2.

Von anderen Abteilungen wegen Sachzusammenhangs übernommene Verfahren werden auch dann auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet, soweit es sich nicht um eine Abgabe durch ein Schöffengericht oder ein Jugendschöffengericht handelt.

#### 3.

War eine Abteilung bereits mit der Bearbeitung einer Gs-Sache befasst, so findet bei Eingang einer Anklage oder eines weiteren Antrags eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt

## VI.

### Sonderregeln für die Pilotierung der eAkte in Strafsachen

#### 1.

Die – gesondert eingerichteten – eAkten-Abteilungen sind für die Strafsachen zuständig, die von der Staatsanwaltschaft Aachen – neben der weiterhin führenden Papierakte – beim Amtsgericht Aachen als eAkte digital eingereicht werden. Ebenfalls sind sie zuständig für die aus derartigen Strafsachen resultierenden Bewährungsverfahren.

#### 2.

Alle Abteilungen für die Einzelstrafrichtersachen – mit Ausnahme der beschleunigten Verfahren – nehmen an den Eingängen in den eAkten-Verfahren teil. Sofern im Besonderen Teil der Jahresgeschäftsverteilung oder in einem Präsidiumsbeschluss nichts Abweichendes bestimmt ist, nimmt die eAkten-Abteilung (z.B. die Abt. 440E) an den digitalen Eingängen in den Einzelstrafrichtersachen mit derselben Turnuszahl wie ihre Hauptabteilung teil (im Beispiel die Abt. 440).

Allgemein gilt: Sofern im Besonderen Teil der Jahresgeschäftsverteilung oder in einem Präsidiumsbeschluss nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die für die Hauptabteilung geltenden Regeln zugleich für ihre eAkten-Abteilung, ohne dass dieses ausdrücklich benannt werden muss (z.B. erfasst ein beschlossener Wechsel des Richters der Abt. 440 zugleich auch denselben Wechsel des Richters der Abt. 440E).

#### 3.

Die als eAkte eingereichten Eingänge werden ausschließlich nach einem eigenständigen Turnus (Turnus eAkte – Einzelstrafrichtersachen) auf die Abteilungen der Einzelstrafrichter verteilt. Die richterliche Zuständigkeit bestimmt sich nur nach der eAkte, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Papierakte bei Gericht eingeht.

Wird ein Eingang fälschlicherweise als Papierakte eingetragen (z.B. weil der digitale Eingang übersehen wurde oder erst nach Eintragung der Eingangsgeschäftsstelle vorliegt), muss eine Korrektur erfolgen, um eine Bearbeitung als eAkte zu ermöglichen: der fehlerhafte Eintrag wird gelöscht und das Verfahren wird jetzt an nächst bereiter Stelle des eAkten-Turnus eingetragen.

Abweichend von den Turnusblättern der Hauptabteilungen wird bei dem (einzigem) Turnusblatt der eAkten-Abteilungen nicht weiter unterschieden zwischen Anklage- und Strafbehelfsverfahren (Ds- bzw. Cs-Verfahren).

Sofern sich aus den allgemeinen Regeln nicht eine Zuständigkeit einer bestimmten Abteilung ergibt (insbesondere aufgrund eines laufenden Verfahrens gegen denselben Beschuldigten), wird das neue eAkten-Verfahren im dem Turnus der eAkten-Abteilungen an der nächst bereiten Stelle eingetragen, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsziffer.



Die Zuständigkeit einer Abteilung für eine eAkte begründet zugleich die Zuständigkeit dieser Abteilung für die führende Papierakte. Der Eintrag im Turnus der eAkten-Abteilungen wird nicht in einem der Turni der Hauptabteilung berücksichtigt. Eine Anrechnung auf einen der Turni der Hauptabteilung findet nicht statt.

#### 4.

Die Zuständigkeit einer Abteilung oder eines Richters ändert sich nicht dadurch, dass sich ein von der Staatsanwaltschaft als eAkte eingereichter Eingang nicht (mehr) digital durch das Gericht weiter bearbeiten lässt (vor allem wegen technischer Probleme). Das Verfahren wird auch dann ausschließlich als Papierakte unter dem Aktenzeichen der eAkten-Abteilung fortgeführt.

## VII.

### Sonderregeln für die eAkte in Bußgeldsachen

#### 1.

Die – gesondert eingerichteten – eAkten-Abteilungen sind für die Bußgeldsachen zuständig, die von der Staatsanwaltschaft Aachen als (führende) eAkte beim Amtsgericht Aachen digital eingereicht werden.

#### 2.

Alle Abteilungen für die Bußgeldsachen nehmen an den Eingängen in den eAkten-Verfahren teil. Sofern im Besonderen Teil der Jahresgeschäftsverteilung oder in einem Präsidiumsbeschluss nichts Abweichendes bestimmt ist, nimmt die eAkten-Abteilung (z.B. die Abt. 681E) an den digitalen Eingängen in den Bußgeldsachen mit derselben Turnuszahl bzw. denselben Buchstaben teil wie ihre Hauptabteilung (im Beispiel die Abt. 681).

Allgemein gilt: Sofern im Besonderen Teil der Jahresgeschäftsverteilung oder in einem Präsidiumsbeschluss nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die für die Hauptabteilung geltenden Regeln zugleich für ihre eAkten-Abteilung, ohne dass dieses ausdrücklich benannt werden muss (z.B. erfasst ein beschlossener Wechsel des Richters der Abt. 681 zugleich auch denselben Wechsel des Richters der Abt. 681E).

#### 3.

Die Zuständigkeit eines Richters ändert sich nicht dadurch, dass sich ein von der Staatsanwaltschaft Aachen als eAkte eingereichter Eingang nicht digital durch das Gericht weiter bearbeiten lässt (vor allem wegen technischer Probleme).

**E)**  
**Insolvenzsachen**

**I.**

**1.**

Die Insolvenzsachen werden wie folgt in mehrere **getrennte** Turni verteilt:

- a) Die Verteilung auf die **Abteilungen** erfolgt jeweils **getrennt** in folgenden Turni (Turnus Insolvenzsachen - Abteilungen):
  - (1) IN-Sachen und IE-Sachen;
  - (2) IK-Sachen.
  
- b) Außerdem erfolgt die Verteilung auf die **Insolvenzrichter** jeweils **getrennt** in folgende Sonderturni (Turnus Insolvenzsachen - Richter):
  - (1) IN/IE-Verfahren gemäß § 22a InsO (Schwellenwertverfahren), einschließlich Voranfragen;
  - (2) IN/IE-Verfahren gemäß §§ 270 ff. InsO (Eigenverwaltungsverfahren), einschließlich Voranfragen;
  - (3) AR-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren, die Bewerbungen der Insolvenzverwalter um Aufnahme in die Auswahlliste betreffen, und der Rechtshilfeersuchen).

Die Verteilung nach den Sonderturni zu b) geht der Verteilung nach den Turni zu a) vor. Die Verteilung nach dem Sonderturnus zu b) (1) geht der Verteilung nach dem Sonderturnus zu b) (2) vor. Die Verteilung nach dem Sonderturnus zu b) (3) geht der Verteilung nach den Sonderturni zu b) (1) und b) (2) nach.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung unterbricht einen laufenden Sonderturnus nicht, es sei denn das Präsidium beschließt, dass ein bestimmter Sonderturnus wieder von vorne beginnt. Das gilt auch für die Jahresgeschäftsverteilung.

**2.**

An den Turni zu 1. a) nehmen die Insolvenzabteilungen mit der Maßgabe teil, dass sich die Verteilung auf die Richter innerhalb der Abteilungen grundsätzlich vorrangig nach den ausgewiesenen Endziffern richtet. Dieser Vorrang gilt nicht, wenn sich die Zuständigkeit aus einem Vorstück oder einem Sachzusammenhang ergibt.

**3.**

Die Vergabe der Aktenzeichen betreffend die Turni zu 1. b) sowie die Vergabe der Aktenzeichen betreffend solcher Verfahren, die Bewerbungen der Insolvenzverwalter um Aufnahme in die Auswahlliste zum Gegenstand haben, richtet sich unabhängig von der ansonsten geltenden richterlichen Zuständigkeit für bestimmte Abteilungen nach folgenden vorrangigen Regelungen:

- a) In Abteilung 91 werden eingetragen die AR-Sachen betreffend die Bewerbungen der Insolvenzverwalter um die Aufnahme in die Auswahlliste.
- b) Die unter 1. b) (1) und (2) geführten Sachen werden nach Zuteilung auf den nach den Richterturni zuständigen Richter gemäß dem passenden Turnus zu 1. a) (1) oder 1. b) (3) als neue Sache eingetragen; die Sache wird – unabhängig von der nach dem Turnus gemäß 1. a) (1) oder 1 b) (3) ermittelten Abteilung und Endziffer – von dem nach dem Turni zu 1. b) (1) und (2) zuständigen Richter bearbeitet.
- c) In Abteilung 92 werden eingetragen die unter 1. b) (3) aufgeführten Sachen.
- d) In Abteilung 93 werden eingetragen die Rechtshilfeersuchen.

Insoweit sind alle Insolvenzrichter auch Richter der jeweiligen Abteilung.

#### **4.**

Wird ein Antrag auf Einleitung eines IN/IE-Verfahrens gemäß § 22a InsO oder §§ 270 ff. InsO eingereicht, nachdem bereits eine Voranfrage anhängig ist, bestimmt sich die Zuständigkeit für das IN/IE-Verfahren nach der Zuständigkeit für die AR-Sache. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

#### **5.**

Für die Rechtshilfeersuchen sind die Richter der Abteilung 93 nach den ausgewiesenen Endziffern zuständig.

## **II.**

#### **1.**

Vor Eintragung eines Neueingangs in den Turnus prüft die Eingangsgeschäftsstelle, ob gegen den Schuldner ein laufendes Verfahren anhängig ist.

#### **2.**

Unabhängig von der Reihenfolge im Turnus gilt: Für einen Neueingang ist die Abteilung bzw. der Richter zuständig, die bzw. der bereits ein laufendes und noch nicht eröffnetes Verfahren gegen denselben Schuldner bearbeitet. Dies gilt auch, wenn der Neueingang einen Sonderturnus nach I. 1. b) betrifft. Für natürliche und/oder juristische Personen einer Unternehmensgruppe i.S.d. § 3e InsO ist die Abteilung bzw. der Richter zuständig, die bzw. der den ersten Eingang bearbeitet.

#### **3.**

Ist keine bestimmte Abteilung oder kein bestimmter Richter nach 2. zuständig, so ist die Abteilung bzw. der Richter zuständig, die bzw. der nach den allgemeinen Turnusregeln als nächste Abteilung bzw. als nächster Richter an der Reihe ist. Dabei ist eine Verteilung auf die jeweiligen Richter innerhalb der Abteilungen nach den Endziffern vorrangig zu berücksichtigen.

#### 4.

Können neue Verfahren sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form eingeleitet werden, gilt für das Verhältnis der Neueingänge in Papierform zu den Neueingängen in elektronischer Form grundsätzlich folgende Stichzeitregelung: Anhand des Geschäftsverteilungsplanes sind täglich zunächst die bis einschließlich 10:00 Uhr auf der Eingangsgeschäftsstelle in Papierform eingegangenen Neueingänge und danach die bis einschließlich 12:00 Uhr in dem elektronischen Eingangsortner (Postfach) der Eingangsgeschäftsstelle elektronisch eingegangenen Neueingänge zu verteilen.

Für das Verhältnis der Neueingänge desselben Mediums untereinander ist zunächst das Eingangsdatum und bei gleichem Eingangsdatum die (mit dem Turnusstempel bzw. elektronisch vergebene) Turnusziffer maßgeblich.

Die oben genannte Stichzeitregelung gilt nicht für eilbedürftige Angelegenheiten (z. B. Anträge auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung). Eilige Eingänge sind vielmehr unabhängig vom Eingangsmedium (Papierpost oder elektronische Post) und unabhängig von der Uhrzeit ihres Eingangs vorrangig zu behandeln. Sie sind unverzüglich nach ihrem Eingang gemäß dem Geschäftsverteilungsplan zuzuteilen. Gehen mehrere eilige Angelegenheiten auf der Eingangsgeschäftsstelle gleichzeitig ein, gilt für das Verhältnis zwischen elektronischer und papierner Post, dass die Papiereingänge vorrangig vor den elektronischen Eingängen zuzuteilen sind.

Darüber hinaus gilt auch an den Tagen, an denen ein allgemeiner Eil- und Bereitschaftsdienst eingerichtet ist (Sams-, Sonn- und Feiertage und sonstige dienstfreie Werkzeuge) die Stichzeitregelung nicht. Sie ist für diese Zeiten ausgesetzt. Sie gilt erst wieder mit dem nächsten Tag des regulären Dienstbetriebes (d.h. nach einem Wochenende regelmäßig ab dem Montag). Zunächst müssen an diesem Tag alle bis einschließlich 10:00 Uhr in Papierform und danach alle bis einschließlich 12:00 Uhr in elektronischer Form eingegangene Neueingänge zugeteilt werden, jeweils einschließlich der Eingänge der davor liegenden Eildiensttage.

## F)

### Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren

#### 1.

Bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz besteht Sachzusammenhang zwischen der Bearbeitung der Anträge der umzuwandelnden bzw. übernehmenden Rechtsträger. In diesem Fall ist die Zuständigkeit des für den übernehmenden Rechtsträger zuständigen Abteilungsrichters gegeben.

Gibt es nach vorstehenden Grundsätzen im Falle eines unmittelbaren registergerichtlichen Sachzusammenhanges mehrere zuständige Abteilungsrichter für übernehmende Rechtsträger, ist der Abteilungsrichter mit den meisten zuständigkeitsbegründenden Verfahren zuständig. Bei gleicher Anzahl bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Verfahren, welches die kleinste AR- bzw. HRB-Endziffer aufweist.

#### 2.

Die Zuständigkeit für unternehmensrechtliche Verfahren bestimmt sich nach der Zuständigkeit in Registersachen für das betroffene Unternehmen.

## G)

### Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige

#### I.

##### Allgemeine Zuständigkeiten

1.

Die Betreuungsrichter sind allgemein zuständig für die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen für Volljährige (vgl. § 23 c Abs. 1 S. 1 GVG).

2.

Betreuungssachen sind die in § 271 FamFG genannten Verfahren.

3.

Unterbringungssachen sind die in § 312 FamFG genannten Verfahren auf Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme betreffend Volljährige. Das gilt auch, wenn ein Bundesgesetz (z.B. § 121b Abs. 1 StVollzG oder § 126 Abs. 5 StPO) oder ein Landesgesetz (z.B. § 13 PsychKG NW) die Anwendung der §§ 312 ff. FamFG anordnet.

Keine Unterbringungssachen in diesem Sinne sind die Verfahren auf Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme betreffend Minderjährige. Das sind nach § 151 Nrn. 6 und 7 FamFG Kindschaftssachen, für die die Familienrichter zuständig sind.

Für die sonstigen Freiheitsentziehungssachen sind die Ermittlungsrichter zuständig (vgl. bereits oben D) IV. 4.). Das gilt auch, wenn ein Bundesgesetz (z.B. § 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG oder § 30 Abs. 2 S. 4 IfSG) oder ein Landesgesetz (z.B. § 36 Abs. 2 PolG NW) die Anwendung der §§ 415 ff. FamFG anordnet.

#### II.

##### Eildienst

1.

In den Abteilungen für Betreuungs- und Unterbringungssachen für Erwachsene ist für die Dienstzeit von grundsätzlich 7.30 bis 16.00 Uhr an den Werktagen mit allgemeinem Dienstbetrieb ein richterlicher Eildienst eingerichtet. An Freitagen mit allgemeinem Dienstbetrieb endet der betreuungsrechtliche Eildienst bereits um 15.30 Uhr.

2.

Der Richter dieses Eildienstes ist bei allen Abteilungen zuständig für eilige Maßnahmen (Entscheidungen, Veranlassungen, Anhörungen). Eilige Maßnahmen sind dabei insbesondere Veranlassung von Sachverständigengutachten, Anhörungen und Entscheidungen in

Unterbringungsverfahren in den Kliniken, geschlossenen Altenheimen oder vor Verbringung dorthin noch zu Hause sowie von Fixierungs- oder Zwangsmedikationsverfahren, die in geschlossenen Abteilungen einer Klinik stattfinden.

Nicht in die Zuständigkeit des Eildienstes, sondern in die Zuständigkeit des jeweiligen Abteilungsrichters fallen:

- generell freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB – mit Ausnahme der oben genannten Fixierungen;
- Betreuungsverfahren – außer es geht um die zeitgleiche Einrichtung einer Betreuung im Zusammenhang mit einer Entscheidung nach § 1846 BGB oder einer sonstigen Unterbringungsmaßnahme;
- Maßnahmen in Zusammenhang mit Unterbringungs-, Fixierungs- oder Zwangsmedikationsverfahren, bei denen es sich um eine Verlängerung einer bereits endgültig angeordneten Unterbringung oder Zwangsmedikation handelt;
- Beendigungen und Aufhebungen von Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Fixierungen;
- auslaufende Unterbringungen etc.

### **3.**

Bei Beschwerden gegen die im Eildienst getroffenen Entscheidungen bleibt der Richter, der die Entscheidung getroffen hat, auch für das Abhilfeverfahren zuständig.

### **4.**

Die Zuständigkeit richtet sich für das laufende Jahr nach Tagen wie aus der Anlage ersichtlich.

### **5.**

Die Vertretung des Eildienstrichters erfolgt durch den geschäftsplanmäßigen Vertreter (vgl. 2. Teil der Geschäftsverteilung unter III.3.).

## H)

### Allgemeiner Eil- und Bereitschaftsdienst

#### I.

##### 1.

Für die Zeiten außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten sind nach § 22c GVG i.V.m. § 2 Bereitschaftsdienst-VO folgende Geschäfte des Allgemeinen Eil- und Bereitschaftsdienstes (im Folgenden: Eildienst) aller Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Aachen dem Amtsgericht Aachen **zentralisiert** zugewiesen (Konzentration): die Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach der Strafprozessordnung (StPO), dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sowie die Freiheitsentziehungssachen nach ausländerechtlichen Bestimmungen. Ausgenommen von dieser Zentralisierung sind die Anordnungen und Genehmigungen von Zwangsmaßnahmen beim Vollzug der Haft und Unterbringung (insbesondere Fixierungen).

##### 2.

Für die Bezirke der Amtsgerichte Aachen und Eschweiler ist zudem nach § 22c GVG i.V.m. § 1 Bereitschaftsdienst-VO ein **gemeinsamer** Eildienst eingerichtet (gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan). Dieser gemeinsame Eildienst ist zuständig, soweit die Geschäfte des Eildienstes nicht nach Ziffer 1. dem Amtsgericht Aachen zentralisiert zugewiesen sind.

##### 3.

Die Verteilung der Geschäfte des Eildienstes obliegt dem Präsidium des Landgerichts Aachen im Einvernehmen mit den Präsidien der beteiligten Amtsgerichte (§ 22c Abs. 1 S. 2 GVG).

##### 4.

Dienstzeit an Werktagen mit allgemeinem Dienstbetrieb ist grundsätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. An Freitagen mit allgemeinem Dienstbetrieb endet die Dienstzeit aber bereits um 15.30 Uhr.

Der Eildienst ist während folgender Zeiten außerhalb des allgemeinen Dienstbetriebes (Eildienstzeiten) für Eilsachen zuständig:

- Montag bis Donnerstag: von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 16.00 bis 21.00 Uhr;
- Freitag: von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 15.30 bis 21.00 Uhr;
- Samstag, Sonntag, dienstfreie Werktage und Feiertage: von 6.00 bis 21.00 Uhr;
- Fettdonnerstag: von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 16.00 bis 24.00 Uhr.

Unaufschiebbare Dienstgeschäfte, die während der Dienstzeit des Eildienstes begonnen werden, sind ohne zeitliche Begrenzung zu beenden.



## 5.

Der **zentralisierte** Eildienst nach Ziffer 1. ist wie folgt wahrzunehmen:

- grundsätzlich als Rufbereitschaft und
- an allen Tagen ohne allgemeinen Dienstbetrieb von 10.00 bis 12.00 Uhr (an Samstagen und dienstfreien Werktagen) bzw. von 11.00 bis 12.00 Uhr (an Sonntagen und Feiertagen) als Präsenzeildienst.

Der **gemeinsame** Eildienst nach Ziffer 2. ist grundsätzlich als Rufbereitschaft wahrzunehmen.

## 6.

Der Eildienststrichter hat an allen Eildiensttagen die nicht aufschiebbaren Ermittlungshandlungen und die unaufschiebbaren Geschäfte in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (auch von Minderjährigen) zu erledigen. An Samstagen und an sonstigen dienstfreien Werktagen hat er zudem die (sonstigen) nicht aufschiebbaren Geschäfte in Zivil- und Familiensachen zu bearbeiten.

## 7.

Der Präsenzeildienst findet grundsätzlich im Gebäude des Amtsgerichts Aachen statt. Die Vorführungen (für Staatsanwaltschaft, Polizei u.a.) erfolgen im Vorführbereich des Gerichts.

## 8.

Der Eildienststrichter ist während der Ausübung des Dienstes zugleich Familienrichter, Jugendrichter bzw. Ermittlungsrichter. Er ist gleichzeitig Vertreter des nach der allgemeinen Geschäftsverteilung zuständigen Richters.

## II.

### 1.

Den auf das Amtsgericht Aachen entfallenden (zentralisierten wie gemeinsamen) Eildienst nehmen gleichzeitig zwei Richter wahr: der vorrangig zuständige Erstrichter und der nachrangig zuständige Ergänzungsrichter. Der Ergänzungsrichter nimmt den Eildienst während der gesamten Eildienstzeit grundsätzlich als Rufbereitschaft wahr.

Der Erstrichter ist vorrangig für alle Eilgeschäfte zuständig. Ist der Erstrichter wegen der Anzahl oder Dauer der zu erledigenden Eilgeschäfte nicht in der Lage, die Verfahren zeitgerecht zu bearbeiten, hat er möglichst frühzeitig den Ergänzungsrichter hinzuzurufen. Der Ergänzungsrichter ist dann – unter Umständen auch im Rahmen des Präsenzeildienstes – für die Eilsachen zuständig, die der Erstrichter aufgrund seiner Beschäftigung mit bereits begonnenen anderen Eilsachen nicht zeitgerecht bearbeiten kann.

## **2.**

Die auf das Amtsgericht Aachen entfallenden Eildienste werden in Sonderdezernaten mit den Arbeitskraftanteilen wahrgenommen, die in der Geschäftsverteilung festgelegt sind. In dem Umfang der Sonderdezernate sind die Richter von übrigen Aufgaben in der Rechtsprechung befreit.

Das Präsidium des Amtsgerichts Aachen beschließt im Rahmen der jährlichen Geschäftsverteilung für den Eildienst einen Dienstplan, in dem die Eildienste des kommenden Jahres tage- oder wochenweise auf die Richter der Sonderdezernate verteilt sind, jeweils unterteilt zwischen Haupt- und Ergänzungseildiensten. Entsprechendes gilt für Änderungen im Laufe des Jahres.

Auf ausdrücklichen Wunsch der beteiligten Richter kann der Eildienst auch tageweise zwischen Frühschicht und Spätschicht unterteilt werden. Sofern das Präsidium nichts Abweichendes regelt, dauern an den Tagen mit allgemeinem Dienstbetrieb die Frühschicht von 6.00 bis 7.30 Uhr und die Spätschicht von 16.00 (freitags von 15.30 Uhr) bis 21.00 Uhr bzw. an den Tagen ohne allgemeinen Dienstbetrieb die Frühschicht von 6.00 bis 13.00 Uhr und die Spätschicht von 13.00 bis 21.00 Uhr.

Maßgeblich für die endgültige Zuteilung des Eildienstes ist der Beschluss des für die Geschäftsverteilung zuständigen Präsidiums des Landgerichts Aachen.

## **3.**

Aus dringenden dienstlichen Gründen kann das Präsidium die Geschäfte des Eildienstes abweichend von der Jahresgeschäftsverteilung festlegen. Insbesondere bei einem konkreten, über den Ausnahmefall hinausgehenden Bedarf für einen richterlichen Eildienst kann das Präsidium - auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt - den Eildienst zeitlich oder personell erweitern.

Lässt sich wegen einer besonderen Dringlichkeit eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeiführen, gilt § 21i Abs. 2 GVG.

## **III.**

### **1.**

Zum Eildienst eingeteilt werden nur die Richter der Sonderdezernate. Gleiches gilt für die vorrangigen Vertretungen.

### **2.**

Ist der Erstrichter gänzlich verhindert (z.B. wegen Erkrankung), nimmt der Ergänzungsrichter den Haupteildienst wahr. Sein Vertreter wird zum Ergänzungsrichter. Dabei richtet sich die Vertretung vorrangig nach der Person des Ergänzungsrichters (vgl. 2. Teil der Geschäftsverteilung unter V.).

Sind auch die benannten Ergänzungsrichter und Vertreter verhindert, sind als weitere Vertreter die restlichen Richter der Sonderdezernate in alphabetischer Reihenfolge berufen, wobei mit dem Richter begonnen wird, der im Hauptdienst eingeteilt ist. In der 1. Jahreshälfte wird der Bildung der Reihenfolge das Alphabet vorwärts (A bis Z) und in der 2. Jahreshälfte rückwärts (Z bis A) zugrunde gelegt.

### **3.**

Sind im Einzelfall alle Richter der Sonderdezernate verhindert, so sind – sofern das Präsidium nichts Abweichendes regelt – tageweise als weitere Vertreter die restlichen Planrichter des Amtsgerichts Aachen in alphabetischer Reihenfolge berufen, wobei mit dem Richter begonnen wird, der im Hauptdienst eingeteilt ist. In der 1. Jahreshälfte wird der Bildung der Reihenfolge das Alphabet vorwärts (A bis Z) und in der 2. Jahreshälfte rückwärts (Z bis A) zugrunde gelegt.

Ausgenommen von einer Vertretung sind Richterinnen nach Anzeige ihrer Schwangerschaft sowie schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Richter (§§ 1, 2 SchwbG) nach Beantragung der Befreiung. Ausgenommen sind auch die Richter, die innerhalb des laufenden Geschäftsjahres oder in einem der beiden Geschäftsjahre davor als solche Vertreter eingesetzt waren.

### **4.**

Bei Verhinderung kann ein Richter durch (einvernehmlichen) Tausch für Ersatz seines Eildienstes sorgen. Das gilt auch für die Ergänzungsrichter und die Vertretung. Der Tausch muss so rechtzeitig im Vorzimmer des Direktors angezeigt werden, dass das Verfahren nach § 22c Abs. 1 S. 4 GVG (Entscheidungen durch die Präsidien des Amtsgerichts und des Landgerichts Aachen) noch vor dem ersten getauschten Dienst durchgeführt werden kann (regelmäßig spätestens 2 Wochen vorher).

## **IV.**

Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsverteilung gelten für den Eildienst entsprechend, sofern vorstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

## **V.**

Vorführensachen, die während der Präsenzzeiten des Eildienstes bearbeitet werden, trägt die Servicekraft zunächst der Reihenfolge ihres Eingangs nach in gesonderte Register ein. Dabei wird für einen Haftbefehlsantrag o.ä. gegen mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte oder Verfolgte nur ein Aktenzeichen vergeben. Diese Vorgänge werden unverzüglich am nächsten nicht dienstfreien Werktag der Eingangsgeschäftsstelle für Ermittlungsrichtersachen vorgelegt, die sie nach den Regeln für Neueingänge in den entsprechenden Turnus einträgt. Außerhalb der Präsenzzeiten im Eildienst bearbeitete Verfahren (die kein

Aktenzeichen haben), trägt die Eingangsgeschäftsstelle für Ermittlungsrichtersachen ebenfalls unverzüglich nach den Regeln für Neueingänge in den entsprechenden Turnus der Ermittlungsrichterabteilungen ein, sobald der Vorgang ihr vorgelegt wird und sofern die Sache in die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters fällt.

Verfahren, die während des Eildienstes bearbeitet wurden und nicht in die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters fallen (wie z.B. die Unterbringungen nach PsychKG), werden am nächsten nicht dienstfreien Werktag der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle (z.B. für Betreuungssachen) vorgelegt. Geht eine solche Sache vor oder während der Präsenzzeiten des Eildienstes bei Gericht ein, so trägt die Servicekraft die Sache ebenfalls in gesonderte Register ein.

Abweichend davon werden Verfahren, in denen das Amtsgericht Aachen nur aufgrund der Bereitschaftsdienst-VO nach § 22c GVG punktuell für die unaufschiebbaren Geschäfte im Eildienst konzentriert zuständig ist und bei denen Folgegeschäfte in derselben Sache außerhalb der Eildienstzeiten anfallen werden, für die ein anderes Amtsgericht des Landgerichtsbezirks Aachen zuständig ist (vor allem strafrechtliche Haft- und Unterbringungssachen), in eine gesonderte Abteilung der Ermittlungsrichter eingetragen. Diese Eintragung erfolgt der Reihe nach und ohne Anrechnung auf einen Turnus.

## 2. Teil Verteilung der Geschäfte

### I. Zivilsachen

#### 1. Allgemeine Zivilsachen

(C-, H-, AR-Sachen einschließlich einstweiliger Verfügungen und Arreste)

<b>Abteilung 100</b>		
<b>Richter</b>	<b>Ri Dr. Winzer</b>	Turnuszahl 18
1. Vertr.	Richter der Abt. 107	
2. Vertr.	Richter der Abt. 115	

  

<b>Abteilung 101</b>		
<b>Richter</b>	<b>RinAG Naedts</b>	Turnuszahl 14
1. Vertr.	Richter der Abt. 113	
2. Vertr.	Richter der Abt. 114	

  

<b>Abteilung 102</b>		
<b>Richter</b>	<b>RAG Bergmann</b>	Turnuszahl 5
1. Vertr.	Richter der Abt. 111	
2. Vertr.	Richter der Abt. 101	

  

<b>Abteilung 103</b>		
<b>Richter</b>	<b>RAG Rey</b>	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 117	
2. Vertr.	Richter der Abt. 122	

  

<b>Abteilung 104</b>		
<b>Richter</b>	<b>RAG Johnen</b>	Turnuszahl 7
1. Vertr.	Richter der Abt. 109	
2. Vertr.	Richter der Abt. 111	

  

<b>Abteilung 105</b>		
<b>Richter</b>	<b>RinAG Dr. Schlimm</b>	Turnuszahl 12
1. Vertr.	Richter der Abt. 114	
2. Vertr.	Richter der Abt. 108	

  

<b>Abteilung 106</b>		
<b>Richter</b>	<b>RinAG Miltenberger</b>	Turnuszahl 6
1. Vertr.	Richter der Abt. 105	
2. Vertr.	Richter der Abt. 123	

**Abteilung 107**

<b>Richter</b>	<b>RAG Ahmann</b>	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 100	
2. Vertr.	Richter der Abt. 113	

**Abteilung 108**

<b>Richter</b>	<b>RAG Bischoff</b>	Turnuszahl 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 123	
2. Vertr.	Richter der Abt. 110	

**Abteilung 109**

<b>Richter</b>	<b>RAG Dr. Moosheimer</b>	Turnuszahl 2
1. Vertr.	Richter der Abt. 104	
2. Vertr.	Richter der Abt. 117	

**Abteilung 110**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Meister</b>	Turnuszahl 5
1. Vertr.	Richter der Abt. 120	
2. Vertr.	Richter der Abt. 104	

**Abteilung 111**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Rößler</b>	Turnuszahl 6
1. Vertr.	Richter der Abt. 102	
2. Vertr.	Richter der Abt. 105	

**Abteilung 112**

<b>Richter</b>	<b>RAG Rey</b>	Turnuszahl 0
1. Vertr.	Richter der Abt. 117	
2. Vertr.	Richter der Abt. 122	

**Abteilung 113**

<b>Richter</b>	<b>Rin Siepe</b>	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 101	
2. Vertr.	Richter der Abt. 125	

In diese Abteilung werden zum 01.01.2023 alle vor diesem Stichtag eingegangenen und noch laufenden Verfahren aus der Abt. 115 mit den Endziffern 0 bis 4 übertragen (Bestand). Ausgenommen davon sind die Verfahren, die in einem Sachzusammenhang mit Verfahren der Endziffern 5 bis 9 stehen; diese verbleiben in der Abt. 115 (Vorrang der bisherigen Zuständigkeit).

**Abteilung 114**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Miltenberger</b>	Turnuszahl 6
1. Vertr.	Richter der Abt. 105	
2. Vertr.	Richter der Abt. 101	

**Abteilung 115**

<b>Richter</b>	<b>Rin Schönleber</b>	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 122	
2. Vertr.	Richter der Abt. 107	

Aus dieser Abteilung werden zum 01.01.2023 alle vor diesem Stichtag eingegangenen und noch laufenden Verfahren mit den Endziffern 0 bis 4 in die Abt. 113 übertragen (Bestand). Ausgenommen davon sind die Verfahren, die in einem Sachzusammenhang mit Verfahren der Endziffern 5 bis 9 stehen; diese verbleiben in der Abt. 115 (Vorrang der bisherigen Zuständigkeit).

**Abteilung 116**

<b>Richter</b>	<b>RAG Johnen</b>	Turnuszahl 7
1. Vertr.	Richter der Abt. 109	
2. Vertr.	Richter der Abt. 117	

**Abteilung 117**

<b>Richter</b>	<b>RAG C. Foerst</b>	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 103	
2. Vertr.	Richter der Abt. 109	

**Abteilung 120**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Gilleßen</b>	Turnuszahl 6
1. Vertr.	Richter der Abt. 110	
2. Vertr.	Richter der Abt. 103	

**Abteilung 121**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Miltenberger</b>	Turnuszahl 0
1. Vertr.	Richter der Abt. 105	
2. Vertr.	Richter der Abt. 108	

**Abteilung 122**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Dr. Reimer</b>	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 115	
2. Vertr.	Richter der Abt. 106	

**Abteilung 123**

<b>Richter</b>	<b>RAG Esselborn</b>	Turnuszahl 4
1. Vertr.	Richter der Abt. 108	
2. Vertr.	Richter der Abt. 120	

Aus dieser Abteilung werden zum 01.01.2023 alle vor diesem Stichtag eingegangenen und noch laufenden Verfahren mit den Endziffern 0 bis 5 in die Abt. 125 übertragen (Bestand). Ausgenommen davon sind die Verfahren, die in einem Sachzusammenhang mit Verfahren der Endziffern 6 bis 9 stehen; diese verbleiben in der Abt. 123 (Vorrang der bisherigen Zuständigkeit).

### Abteilung 125

<b>Richter</b>	<b>Rin Dr. Görden</b>	Turnuszahl 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 126	
2. Vertr.	Richter der Abt. 100	

In diese Abteilung werden zum 01.01.2023 alle vor diesem Stichtag eingegangenen und noch laufenden Verfahren aus der Abt. 123 mit den Endziffern 0 bis 5 übertragen (Bestand). Ausgenommen davon sind die Verfahren, die in einem Sachzusammenhang mit Verfahren der Endziffern 6 bis 9 stehen; diese verbleiben in der Abt. 123 (Vorrang der bisherigen Zuständigkeit).

### Abteilung 126

<b>Richter</b>	<b>RinAG Dr. Kellner</b>	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 125	
2. Vertr.	Richter der Abt. 100	



**2.**

**Wohnungseigentumsverfahren**

**Abteilung 118 - WEG -**

<b>Richter</b>	<b>RAG Dr. Moosheimer</b>	Turnuszahl (WEG) 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 104	
2. Vertr.	Richter der Abt. 107	

**Abteilung 119 - WEG -**

<b>Richter</b>	<b>RAG Dr. Moosheimer</b>	Turnuszahl (WEG) 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 104	
2. Vertr.	Richter der Abt. 117	

**3.**

**Weitere Sonderzuständigkeiten**

**3.1.**

**a) Schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff. ZPO)**

**b) Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen nach §§ 796 a - c ZPO**

**Abteilung 107**

Die Besetzung der Abteilung und deren Vertretungen folgen der Besetzung der Abteilung und deren Vertretungen bei den unter 1. aufgeführten Allgemeinen Zivilsachen.

**3.2.**

**Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO in Zivilprozesssachen**

**Abteilung 124 CM**

<b>Richter</b>	RinAG <b>Sell</b>
Vertr.	RAG Dr. Moosheimer

**4.**  
**Familiensachen**

**4.1.**  
**F-, FH- und AR-Sachen**

**Abteilung 220**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Trossen</b>	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 227	
2. Vertr.	Richter der Abt. 222	

**Abteilung 221**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Dr. Helbig</b>	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 231	
2. Vertr.	Richter der Abt. 228	

**Abteilung 222**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Schafranek</b>	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 223	
2. Vertr.	Richter der Abt. 229	

Aus dieser Abteilung werden zum 01.01.2023 alle vor diesem Stichtag eingegangenen und noch laufenden Verfahren mit den Endziffern 7 bis 9 in die Abt. 223 übertragen (Bestand). Ausgenommen davon sind die Verfahren, die in einem Sachzusammenhang mit Verfahren der Endziffern 0 bis 6 stehen; diese verbleiben in der Abt. 222 (Vorrang der bisherigen Zuständigkeit).

**Abteilung 223**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Stegmann</b>	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 222	
2. Vertr.	Richter der Abt. 226	

In diese Abteilung werden zum 01.01.2023 alle vor diesem Stichtag eingegangenen und noch laufenden Verfahren aus der Abt. 223 mit den Endziffern 7 bis 9 übertragen (Bestand). Ausgenommen davon sind die Verfahren, die in einem Sachzusammenhang mit Verfahren der Endziffern 0 bis 6 stehen; diese verbleiben in der Abt. 222 (Vorrang der bisherigen Zuständigkeit).

Die Abteilung ist auch für Verfahren der früheren Abt. 223 zuständig, wenn ein Altverfahren fortgeführt wird.

**Abteilung 226**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Dr. Kerst</b>	Turnuszahl 15
1. Vertr.	Richter der Abt. 220	
2. Vertr.	Richter der Abt. 230	

**Abteilung 227**

<b>Richter</b>	<b>RAG Stühn</b>	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 226	
2. Vertr.	Richter der Abt. 231	

**Abteilung 228**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Dr. Dallemand-Purrer</b>	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 233	
2. Vertr.	Richter der Abt. 221	

**Abteilung 229**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Bertram</b>	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 230	
2. Vertr.	Richter der Abt. 220	

**Abteilung 230**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Engemann</b>	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 229	
2. Vertr.	Richter der Abt. 227	

**Abteilung 231**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Brantin</b>	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 221	
2. Vertr.	Richter der Abt. 233	

**Abteilung 233**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Herty</b>	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 228	
2. Vertr.	Richter der Abt. 223	

**4.2.****Güterichter nach § 36 Abs. 5 FamFG in Familiensachen****Abteilung 234 FM**

<b>Richter</b>	<b>DAG Dr. Fuchs</b>
Vertr.	RAG Stühn

**5.**  
**Zwangsvollstreckungssachen**

**5.1.**  
**Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen**

<b>Abteilung 18 a</b>		
<b>Richter</b>	<b>RAG Bergmann</b>	Endziffern 1, 3
1. Vertr.	Richter der Abt. 18 d	
2. Vertr.	Richter der Abt. 18 c	

<b>Abteilung 18 b</b>		
<b>Richter</b>	<b>RAG Johnen</b>	Endziffern 2, 9, 0
1. Vertr.	Richter der Abt. 18 c	
2. Vertr.	Richter der Abt. 18 a	

<b>Abteilung 18 c</b>		
<b>Richter</b>	<b>RAG Dr. Moosheimer</b>	Endziffern 4, 5, 06 - 46
1. Vertr.	Richter der Abt. 18 b	
2. Vertr.	Richter der Abt. 18 d	

<b>Abteilung 18 d</b>		
<b>Richter</b>	<b>RinAG Rößler</b>	Endziffern 56 - 96, 7, 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 18 a	
2. Vertr.	Richter der Abt. 18 b	

**5.2.  
Insolvenzsachen**

**5.2.1.  
Konkurs- und Vergleichssachen (Altverfahren)**

<b>Abteilung 19 - in Abwicklung -</b>	
<b>Richter</b>	RAG Rey
1. Vertr.	RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
2. Vertr.	RAG C. Foerst

**5.2.2.  
Verfahren nach der Insolvenzordnung (IN, IE, IK und AR)**

**5.2.2.1. Altverfahren**

<b>Abteilung 19 - in Abwicklung -</b> (für Neueingänge geschlossen zum 31.12.2004)	
<b>Richter</b>	RAG Rey
1. Vertr.	RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
2. Vertr.	RAG C. Foerst

<b>Abteilung 91 bis 99 - in Abwicklung -</b> (für Neueingänge geschlossen zum 31.12.2005 bzw. zum 31.10.2005 [Abt. 96a und 96b])	
<b>Richter</b>	RAG Rey
1. Vertr.	RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
2. Vertr.	RAG C. Foerst

**5.2.2.2. Neueingänge**

**a) Turni zu E) I. 1. a) des Allg. Teils (Turnus Insolvenzsachen - Abteilungen)**

<b>Abteilung 91 - neu -</b>		Turnuszahl 20
<b>Richter</b>	RAG Rey	Endziffern 2 (Vorziffern 5-9) + 3
1. Vertr.	RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	
2. Vertr.	RAG C. Foerst	
<b>Richter</b>	RAG C. Foerst	Endziffern 4 - 7
1. Vertr.	RAG Rey	
2. Vertr.	RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	
<b>Richter</b>	RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	Endziffern 8 + 9
1. Vertr.	RAG C. Foerst	
2. Vertr.	RAG Rey	
<b>Richter</b>	DAG Dr. Fuchs	Endziffern 0 + 1 + 2 (Vorziffern 0-4)
1. Vertr.	RAG Rey	
2. Vertr.	RAG C. Foerst	

<b>Abteilung 92 - neu -</b>		
		Turnuszahl 15
<b>Richter</b>	<b>RAG Rey</b>	Endziffern 0 - 5
1. Vertr.	RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	
2. Vertr.	RAG C. Foerst	
<b>Richter</b>	<b>RAG C. Foerst</b>	Endziffern 6 - 9
1. Vertr.	RAG Rey	
2. Vertr.	RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	

<b>Abteilung 93 - neu -</b>		
		Turnuszahl 15
<b>Richter</b>	<b>RinAG Dr. Förl-Wachsmuth</b>	Endziffern 1 - 9
1. Vertr.	RAG C. Foerst	
2. Vertr.	RAG Rey	
<b>Richter</b>	<b>RAG Rey</b>	Endziffer 0
1. Vertr.	RAG C. Foerst	
2. Vertr.	RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	

**b) Turnus zu E) I. 1. b) des Allg. Teils (Turnus Insolvenzsachen - Richter)**

Schwellenwert- und Eigenverwaltungsverfahren sowie bestimmte AR-Verfahren werden jeweils in einem Sonderturnus auf die einzelne Richter verteilt (vgl. anliegende Turnusblätter).

Vertretungen:

**Richter** RinAG Dr. Förl-Wachsmuth  
 1. Vertr. RAG C. Foerst  
 2. Vertr. RAG Rey

**Richter** RAG Rey  
 1. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth  
 2. Vertr. RAG C. Foerst

**Richter** RAG C. Foerst  
 1. Vertr. RAG Rey  
 2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

**Richter** DAG Dr. Fuchs  
 1. Vertr. RAG Rey  
 2. Vertr. RAG C. Foerst

**c) AR-Verfahren - soweit keine Verteilung im Turnus -**

Bewerbung der Insolvenzverwalter um Aufnahme in die Auswahlliste - Aktenführung und Koordination -

**Richter** RAG **Rey**

Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachtsmuth



### 5.3.

#### **Mobiliarzwangsvollstreckungssachen** (M- und J-Sachen des Vollstreckungsregisters)

<b>Abteilung 901</b>		
<b>Richter</b>	Richter der Abt. <b>113</b>	Buchstaben A, B, C, G, J, Q

<b>Abteilung 902</b>		
<b>Richter</b>	Richter der Abt. <b>126</b>	Buchstaben D, F, H, O, R, W

<b>Abteilung 903</b>		
<b>Richter</b>	Richter der Abt. <b>100</b>	Buchstaben E, I, K, N, P, T, V

<b>Abteilung 904</b>		
<b>Richter</b>	Richter der Abt. <b>125</b>	Buchstaben L, M, S, U, X, Y, Z

Die **Vertretungen** in den Mobiliarzwangsvollstreckungssachen laufen gleich mit den Vertretungen in den Allgemeinen Zivilsachen (vgl. oben I.1.)

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der **Bestandsverfahren** richtet sich – unabhängig von ihren Abteilungsnummern (901 bis 908) – ausschließlich nach den hier zugeordneten Buchstaben für die Neueingänge.

**II.**  
**Strafsachen**

**1.**  
**Schöffensachen**

<b>Abteilung 331</b>		
<b>Richter</b>	<b>RAG Menn</b>	Turnuszahl 5
1. Vertr.	Richter der Abt. 334	
2. Vertr.	Richter der Abt. 448	

<b>Abteilung 332</b>		
<b>Richter</b>	<b>RinAG Dr. Kneis</b>	Turnuszahl 16
1. Vertr.	Richter der Abt. 333	
2. Vertr.	Richter der Abt. 622	

<b>Abteilung 333</b>		
<b>Richter</b>	<b>RinAG Ferner</b>	Turnuszahl 15
1. Vertr.	Richter der Abt. 332	
2. Vertr.	Richter der Abt. 331	

<b>Abteilung 334</b>		
<b>Richter</b>	<b>RAG Schönherr</b>	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 331	
2. Vertr.	Richter der Abt. 333	

<b>Auswahl der Schöffen ohne Jugendschöffen (einschließlich Folgeentscheidungen)</b>	
Vorsitzender des Wahlausschusses	<b>Richter</b> der Abt. 331
1. Vertr.	Richter der Abt. 337
2. Vertr.	Richter der Abt. 336

**2.**  
**Jugendschöffensachen**

**Abteilung 336**

<b>Richter</b>	<b>RAG Schmachtenberg</b>	Buchstaben A - I
1. Vertr.	Richter der Abt. 337	
2. Vertr.	Richter der Abt. 546	

**Abteilung 337**

<b>Richter</b>	<b>RAG Gast</b>	Buchstaben J - Z
1. Vertr.	Richter der Abt. 336	
2. Vertr.	Richter der Abt. 334	

**Abteilung 338**

Die Abt. 338 ist für Neueingänge ab 01.01.2018 geschlossen. Die Altverfahren werden wie folgt bearbeitet:

<b>Richter</b>	(a) <b>RAG Schmachtenberg</b>	Buchstaben A - M
	(b) <b>RAG Gast</b>	Buchstaben N - Z
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	Richter der Abt. 546	

**Auswahl der Jugendschöffen** (einschließlich Folgeentscheidungen)

Vorsitzender des Wahlausschusses	<b>Richter</b> der Abt. 337
1. Vertr.	Richter der Abt. 331
2. Vertr.	Richter der Abt. 336

**3.**  
**Einzelstrafrichter (Strafsachen)**

<b>Abteilung 420</b>			
<b>Richter</b>	<b>RinAG Hogrebe</b>		Turnuszahl 6
1. Vertr.	Richter der Abt. 446		
2. Vertr.	Richter der Abt. 442		

  

<b>Abteilung 421</b>			
<b>Richter</b>	<b>RinAG Nachtigäller</b>		Turnuszahl 6
1. Vertr.	Richter der Abt. 450		
2. Vertr.	Richter der Abt. 452		

  

<b>Abteilung 422</b>			
<b>Richter</b>	<b>RinAG Nachtigäller</b>		Turnuszahl 6
1. Vertr.	Richter der Abt. 450		
2. Vertr.	Richter der Abt. 452		

  

<b>Abteilung 430</b>			
Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20			
<b>Richter</b>	<b>RinAG Detering</b>		
1. Vertr.	Richter der Abt. 431	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0	
	Richter der Abt. 432	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9	
2. Vertr.	Richter der Abt. 332		

  

<b>Abteilung 431</b>			
Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20			
<b>Richter</b>	<b>RinAG Sell</b>		
1. Vertr.	Richter der Abt. 432	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0	
	Richter der Abt. 430	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9	
2. Vertr.	Richter der Abt. 556		

  

<b>Abteilung 432</b>			
Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20			
<b>Richter</b>	<b>RAG Behrend</b>		
1. Vertr.	Richter der Abt. 431	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0	
	Richter der Abt. 430	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9	
2. Vertr.	Richter der Abt. 447		

  

<b>Abteilung 440</b>			
<b>Richter</b>	<b>Rin Effert</b>		Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 449		
2. Vertr.	Richter der Abt. 621		

**Abteilung 441**

**Richter** RAG Schmidt Turnuszahl 16  
1. Vertr. Richter der Abt. 448  
2. Vertr. Richter der Abt. 440

**Abteilung 442**

**Richter** RinAG Vinck Turnuszahl 8  
1. Vertr. Richter der Abt. 463  
2. Vertr. Richter der Abt. 420

**Abteilung 443**

**Richter** Rin Effert Turnuszahl 10  
1. Vertr. Richter der Abt. 449  
2. Vertr. Richter der Abt. 621

**Abteilung 444**

**Richter** RinAG Rödder Turnuszahl 12  
1. Vertr. Richter der Abt. 452  
2. Vertr. Richter der Abt. 461

**Abteilung 445**

**Richter** RinAG Beyer Turnuszahl 14  
1. Vertr. Richter der Abt. 447  
2. Vertr. Richter der Abt. 449

**Abteilung 446**

**Richter** RinAG Beyer Turnuszahl 6  
1. Vertr. Richter der Abt. 420  
2. Vertr. Richter der Abt. 449

**Abteilung 447**

**Richter** Rin Merkel Turnuszahl 16  
1. Vertr. Richter der Abt. 445  
2. Vertr. Richter der Abt. 441

**Abteilung 448**

**Richter** RAG Witt Turnuszahl 16  
1. Vertr. Richter der Abt. 441  
2. Vertr. Richter der Abt. 620

**Abteilung 449**

**Richter** Ri Simon Turnuszahl 20  
1. Vertr. Richter der Abt. 440  
2. Vertr. Richter der Abt. 450

**Abteilung 450****Richter** RAG Schäfer

Turnuszahl 0 (ab 01.03: 14)

1. Vertr. Richter der Abt. 421

2. Vertr. Richter der Abt. 445

**Abteilung 452****Richter** RinAG Grammann

Turnuszahl 12

1. Vertr. Richter der Abt. 444

2. Vertr. Richter der Abt. 421

**Abteilung 453**

Die Abteilung ist für Neueingänge geschlossen. Für die Bearbeitung der Bestandsverfahren ist der Richter der Abt. 454 zuständig. Die dortigen Vertretungen gelten auch hier.

**Abteilung 454****Richter** RAG Menn

Turnuszahl 15

1. Vertr. Richter der Abt. 334

2. Vertr. Richter der Abt. 448

#### 4.

### Einzelstrafrichter (Bußgeld- und Erzwingungshftsachen)

#### Abteilung 461

<b>Richter</b>	<b>RinAG Mandler Teixeira</b>	Buchstaben A - I
1. Vertr.	Richter der Abt. 462	
2. Vertr.	Richter der Abt. 446	Endziffern 0 – 5
	Richter der Abt. 442	Endziffern 6 – 9

#### Abteilung 462

<b>Richter</b>	<b>RinAG Sippach</b>	Buchstaben J – R, T, U
1. Vertr.	Richter der Abt. 461	
2. Vertr.	Richter der Abt. 444	

#### Abteilung 463

<b>Richter</b>	<b>RAG Schäfer</b>	Buchstaben S, V – Z
1. Vertr.	Richter der Abt. 442	
2. Vertr.	Richter der Abt. 462	

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der **Bestandsverfahren** richtet sich – unabhängig von ihren Abteilungsnummern (420 bis 454) – ausschließlich nach den hier zugeordneten Buchstaben für die Neueingänge.

Augenommen davon sind die Verfahren, in denen am Tag der Beschlussfassung über die Jahresgeschäftsverteilung bereits eine Hauptverhandlung bis einschließlich 31.01.2023 terminiert ist. In diesen Verfahren bleibt der bisherige Richter zuständig (u.a. zur Vermeidung von Verjährungen).

In den Verfahren, in denen heute auf einen Tag nach diesem Stichtag eine Hauptverhandlung terminiert ist, richtet sich die Zuständigkeit also nach den hier zugeordneten Buchstaben für Neueingänge. In den Verfahren, in denen heute auf einen Tag vor oder an diesem Stichtag eine Hauptverhandlung terminiert ist, gilt die bisherige Zuständigkeit fort; das gilt auch, wenn ein Verfahren (z.B. wegen einer Verhinderung des Betroffenen) auf einen späteren Zeitraum umterminiert wird.

## 5.

### Einzelstrafrichter (Sonderzuständigkeit)

#### **Abteilung 454**

Für die Bearbeitung der Straf- und Bußgeldverfahren (mit Ausnahme der Erzwingungshaft-sachen) wegen der unter D) III. 1. b) des Allgemeinen Teils genannten **Sonderdelikte** (u.a. Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze) ist der Richter der Abt. 454 zuständig.

Das gilt auch für die Bestandsverfahren der Abt. 454 und der – für Neueingänge geschlosse-nen – Abt. 453.

Die Vertretungen richten sich nach der Abt. 454.



6.

**Ermittlungsrichter betreffend Erwachsene**

<b>Abteilung 620</b>		
Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20		
<b>Richter</b>	<b>RinAG Detering</b>	
1. Vertr.	Richter der Abt. 621	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 622	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 332	

<b>Abteilung 621</b>		
Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20		
<b>Richter</b>	<b>RinAG Sell</b>	
1. Vertr.	Richter der Abt. 622	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 620	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 556	

<b>Abteilung 622</b>		
Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20		
<b>Richter</b>	<b>RAG Behrend</b>	
1. Vertr.	Richter der Abt. 621	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 620	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 447	

7.

**Ermittlungsrichter betreffend Jugendliche und Heranwachsende**

<b>Abteilung 520</b>		
Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20		
<b>Richter</b>	<b>RinAG Detering</b>	
1. Vertr.	Richter der Abt. 521	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 522	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 332	

<b>Abteilung 521</b>		
Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20		
<b>Richter</b>	<b>RinAG Sell</b>	
1. Vertr.	Richter der Abt. 522	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 520	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 556	

<b>Abteilung 522</b>		
Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20		
<b>Richter</b>	<b>RAG Behrend</b>	
1. Vertr.	Richter der Abt. 521	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 520	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 447	

8.

**Jugendrichter in Straf-, Bußgeld- und Erziehungshafthsachen**

**Abteilung 530**

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

**Richter RinAG Detering**

- |           |                      |                          |
|-----------|----------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 531 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
|           | Richter der Abt. 532 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 332 |                          |

**Abteilung 531**

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

**Richter RinAG Sell**

- |           |                      |                          |
|-----------|----------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 532 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
|           | Richter der Abt. 530 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 556 |                          |

**Abteilung 532**

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

**Richter RAG Behrend**

- |           |                      |                          |
|-----------|----------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 531 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
|           | Richter der Abt. 530 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 447 |                          |

**Abteilung 546**

Buchstaben A - D, G, M, O - Q, T (einschließlich vereinfachter Jugendverfahren)

**Richter RinAG Thierau-Haase**

- |           |                      |
|-----------|----------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 556 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 337 |

**Abteilung 556**

Buchstaben H - K, R, S, U - Z (einschließlich vereinfachter Jugendverfahren)

**Richter RinAG Kässens**

- |           |                      |
|-----------|----------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 546 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 336 |

**Abteilung 566**

Buchstaben E, F, L, N (einschließlich vereinfachter Jugendverfahren)

Die Abt. wurde ab dem 01.06.2019 wieder für Neueingänge geöffnet. Die Neueingänge und die Altverfahren (betr. die Buchstaben G, H, L, M) werden ab diesem Zeitpunkt wie folgt bearbeitet:

**Richter RAG Schmachtenberg**

- |           |                      |
|-----------|----------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 337 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 546 |

9.

Überwachungsrichter nach § 148a StPO

<b>Richter</b>	<b>RAG Gast</b>
1. Vertr.	RinAG Dr. Kneis
2. Vertr.	RAG Schönherr

**10.**  
**Zusätzliche Ermittlungsrichter**

<b>Abteilungen</b>	<b>Zusätzlicher Ermittlungsrichter</b>	<b>Ermittlungsrichtertag</b>
<b>431, 521, 531, 621</b> (RinAG Sell)	Richter der Abt. 447 (Rin Merkel)	Dienstag
<b>430, 520, 530, 620</b> (RinAG Detering)	Richter der Abt. 448 (RAG Witt)	Mittwoch
<b>432, 522, 532, 622</b> (RAG Behrend)	Richter der Abt. 441 (RAG Schmidt)	Donnerstag

11.

**Sonderdezernate für ermittelungsrichterliche Zeugenvernehmungen**

**Vernehmungsdezernat 1**

**Richter** RinAG Herty

**Vernehmungsdezernat 2**

**Richter** RinAG Dr. Kerst

**Vernehmungsdezernat 3**

**Richter** RinAG Schafranek

**III.**  
**Freiwillige Gerichtsbarkeit**

**1.**  
**Landwirtschaftssachen**

**Abteilung 77**

<b>Richter</b>	<b>RAG Bergmann</b>
1. Vertr.	Richter der Abt. 104
2. Vertr.	Richter der Abt. 109

## **2.** **Grundbuchsachen**

- wegen der Zuordnung der Gemarkungen auf die Abteilungen gilt die Geschäftsverteilung für den nichtrichterlichen Dienst -

<b>Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben a</b>		
<b>Richter</b>	<b>RAG Bergmann</b>	Endziffern 1, 3
1. Vertr.	Richter Abt. 60 d bis 63 d	
2. Vertr.	Richter Abt. 60 c bis 63 c	

<b>Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben b</b>		
<b>Richter</b>	<b>RAG Johnen</b>	Endziffern 2, 9, 0
1. Vertr.	Richter Abt. 60 c bis 63 c	
2. Vertr.	Richter Abt. 60 a bis 63 a	

<b>Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben c</b>		
<b>Richter</b>	<b>RAG Dr. Moosheimer</b>	Endziffern 4, 5, 06 - 46
1. Vertr.	Richter Abt. 60 b bis 63 b	
2. Vertr.	Richter Abt. 60 d bis 63 d	

<b>Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben d</b>		
<b>Richter</b>	<b>RinAG Rößeler</b>	Endziffern 56 - 96, 7, 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 60 a bis 63 a	
2. Vertr.	Richter der Abt. 60 b bis 63 b	



### 3.

#### Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige

##### Abteilungen 800 A, 800 B, ... bis 800 Z

In Abweichung zum Regelfall erfasst die (Neu-)Verteilung der Buchstaben auch die Bestände, unabhängig von der Abteilungszuordnung. Das gilt auch für eine etwaige Änderung im Laufe des Geschäftsjahres, sofern im Präsidiumsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

<b>Richter</b>	RinAG <b>I. Foerst</b>	Buchstaben G, Sch (Endziffern 3-0)
1. Vertr.	RinAG Terbrack	
2. Vertr.	RinAG Schwartz	

<b>Richter</b>	RinAG <b>Hermanns</b>	Buchstaben B, D, R
1. Vertr.	RinAG Dr. Reimer	Buchstabe B
	Rin Schönleber	Buchstaben D, R
2. Vertr.	RinAG Meister	

<b>Richter</b>	RinAG <b>Frechen</b>	Buchstaben M, P, X
1. Vertr.	RinAG Schwartz	
2. Vertr.	RinAG Hermanns	

<b>Richter</b>	RinAG <b>Meister</b>	Buchstaben K, Q, V, Y
1. Vertr.	RinAG Gilleßen	
2. Vertr.	RinAG Terbrack	

<b>Richter</b>	RinAG <b>Gilleßen</b>	Buchstaben C, N, S (ohne Sch und St), Sp, T
1. Vertr.	RinAG Meister	
2. Vertr.	RinAG I. Foerst	

<b>Richter</b>	RinAG <b>J. Schwartz</b>	Buchstaben A, F, O (Endziffern 6-0)
1. Vertr.	RinAG Frechen	
2. Vertr.	RinAG Dr. Reimer	

<b>Richter</b>	RinAG <b>Dr. Reimer</b>	Buchstaben E (Endziffern 4-0), St, W
1. Vertr.	RinAG Hermanns	
2. Vertr.	RinAG Schönleber	

<b>Richter</b>	RinAG <b>Terbrack</b>	Buchstaben H (Endziffern 2-0), L
1. Vertr.	RinAG I. Foerst	
2. Vertr.	RinAG Frechen	

<b>Richter</b>	Rin <b>Schönleber</b>	Buchstaben E (Endziffern 1-3), H (Endziffer 1), I, J, O (Endziffern 1-5), U, Sch (Endziffern 1+2), Z
1. Vertr.	RinAG Hermanns	
2. Vertr.	RinAG Gilleßen	

Abweichend von der ansonsten geltenden Regelung wird Richterin am Amtsgericht Hermanns beim **betreuungsrechtlichen Eildienst** wie folgt vertreten:

- ungerade Kalenderwochen: durch Richterin am Amtsgericht Dr. Reimer;
- gerade Kalenderwochen: durch Richterin Schönleber.

4.

**Register- und Standesamtssachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren**

**Abteilung 73 a**

<b>Richter</b>	<b>RAG Bergmann</b>	Endziffern 1, 3, 10 - 70
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 d	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 c	

**Abteilung 73 b**

<b>Richter</b>	<b>RAG Johnen</b>	Endziffern 2, 09 - 89
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 c	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 a	

**Abteilung 73 c**

<b>Richter</b>	<b>RAG Dr. Moosheimer</b>	Endziffern 4, 5, 06 - 46, 80, 90
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 b	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73	

**Abteilung 73 d**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Rößeler</b>	Endziffern 7, 8, 56 - 96, 00, 99
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 a	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 b	

5.

**Nachlasssachen und sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

**Abteilungen 700 A, 700 B, ... bis 700 Z**

In Abweichung zum Regelfall erfasst die (Neu-)Verteilung der Buchstaben auch die Bestände, unabhängig von der Abteilungszuordnung. Das gilt auch für eine etwaige Änderung im Laufe des Geschäftsjahres, sofern im Präsidiumsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

<b>Richter</b>	<b>RAG Bergmann</b>	Buchstaben A - F, Lm - Lz
1. Vertr.	RinAG Rößeler	
2. Vertr.	RAG Dr. Moosheimer	

<b>Richter</b>	<b>RAG Johnen</b>	Buchstaben G - K, La - Ll
1. Vertr.	RAG Dr. Moosheimer	
2. Vertr.	RAG Bergmann	

<b>Richter</b>	<b>RAG Dr. Moosheimer</b>	Buchstaben M, N, P - R, T, V
1. Vertr.	RAG Johnen	
2. Vertr.	RinAG Rößeler	

<b>Richter</b>	<b>RinAG Rößeler</b>	Buchstaben O, S, U, W - Z
1. Vertr.	RAG Bergmann	
2. Vertr.	RAG Johnen	

**IV.**  
**Entscheidung über die Ablehnungen des geschäftsplanmäßigen Richters**

**1.**  
**Strafsachen**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Kässens</b> <b>RAG Menn</b>	betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8 betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	RAG Schönherr	
3. Vertr.	RAG Gast	
4. Vertr.	RinAG Thierau-Haase	

**2.**  
**Familien- und Betreuungssachen**  
**sowie Unterbringungssachen für Volljährige**

<b>Richter</b>	<b>RinAG Trossen</b> <b>RinAG Dr. Dallemand- Purrer</b>	betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8 betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	RinAG Hermanns	
3. Vertr.	RinAG Engemann	

**3.**  
**Zivil- und Insolvenzsachen sowie**  
**sonstigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

<b>Richter</b>	<b>RAG Bergmann</b> <b>RAG Johnen</b>	betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8 betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	RAG Dr. Moosheimer	
3. Vertr.	RAG Rey	

Weitere Vertreter des mit einem Befangenheitsantrag befassten Richters sind bei dessen Verhinderung sämtliche übrigen nach dem Geschäftsverteilungsplan mit Befangenheitsangelegenheiten beauftragten Richter in alphabetischer Reihenfolge, und zwar ausgehend von dem Anfangsbuchstaben des zuletzt mit der Sache befassten Vertreters.

**V.**  
**Eil- und Bereitschaftsdienst**

<b>Sonderdezernat 1</b> (Arbeitskraftanteil 1,0)
<b>Richter</b> <b>RAG Kempas</b>

<b>Sonderdezernat 2</b> (Arbeitskraftanteil 0,5)
<b>Richter</b> <b>RinAG Stegmann</b>

<b>Sonderdezernat 3</b> (Arbeitskraftanteil 1,0)
<b>Richter</b> <b>RinAG Kessel-Crvelin</b>

<b>Sonderdezernat 4</b> (Arbeitskraftanteil 0,5)
<b>Richter</b> <b>RinAG Hogrebe</b>

<b>Sonderdezernat 5</b> (Arbeitskraftanteil 0,5)
<b>Richter</b> <b>RinAG Vinck</b>

<b>Sonderdezernat 6</b> (Arbeitskraftanteil 0,5)
<b>Richter</b> <b>RinAG Schafranek</b>

Die Vertretung richtet sich vorrangig nach der Person des Ergänzungsrichters wie folgt:

<b>Ergänzungsrichter</b>	<b>Vertreter</b>
RAG Kempas	- gerade Wochen: RinAG Vinck - ungerade Wochen: RinAG Schafranek
RinAG Hogrebe	RinAG Kessel-Crvelin
RinAG Vinck	RAG Kempas
RinAG Stegmann	RinAG Kessel-Crvelin
RinAG Schafranek	RAG Kempas
RinAG Kessel-Crvelin	- gerade Wochen: RinAG Stegmann - ungerade Wochen: RinAG Hogrebe

**VI.**  
**Sonstige Geschäfte**

**Abteilung 16**

- a) Amtshilfe und Rechtshilfe, soweit nicht besonders geregelt
- b) Kirchenaustrittssachen
- c) Verschollenheitssachen
- d) Bearbeitung von Einwendungen nach § 13 JVKostO
- e) Sonstige nicht zugewiesene Sachen, insbesondere die Bewilligung der öffentlichen Zustellung und der Zustellung im Ausland von notariellen Urkunden etc.
- f) Beratungshilfesachen

**Richter**      **RAG C. Foerst**  
1. Vertr.      Richter der Abt. 121  
2. Vertr.      Richter der Abt. 109

**Aachen, 21.12.2022**

**Das Präsidium des Amtsgerichts**

Dr. Fuchs

Meister

Rößeler

Engemann

Herty

Johnen

Kässens

Dr. Moosheimer

~~Thierau-Haase~~